Treubruch oder Sicherung als Grundlage der Staatsverbrechen.

INAUGURAL-DISSERTATION
zur Erlangung der Würde eines
Doktors der Rechtswissenschaft
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Martin-Luther-Universität
Halle-Wittenberg

vorgelegt von
HORST GÖRNEMANN
Gerichtsreferendar in Magdeburg.

1936

DISSERTATIONS-VERLAG G. H. NOLTE DÜSSELDORF

Berichterstatter: Professor Dr. Arthur Wegner.

(promoviert am 5. März 1936.)

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

MEINER LIEBEN MUTTER!

ANORDNUNG.

§ 1. Einleitung: Staatsverbrechen als Spiegel der Weltanschauungen . 1

§ 2. **I. Die Grundlagen der Staatsverbrechen im geltenden Recht** . 1

§ 3. 1. Der Begriff der Staatsverbrechen 2
§ 4. a) Der Hochverrat 4
§ 5. b) Der Landesverrat 5
§ 6. 2. Die Regelung im geltenden Recht 7
§ 7. a) Die Vorschriften im Deutschen Strafgesetzb. . . 7
§ 8. b) Die Behandlung im ausländischen Recht . . . 9
§ 9. α) Das italienische Recht 9
§ 10. β) Das sowjet-russische Recht 10
§ 11. γ) Das englische Recht 10
§ 12. 3. Vergleich der Grundlagen der Staatsverbrechen . . 11

§ 13. **II. Die geschichtliche Entwicklung der Staatsverbrechen im Hinblick auf ihre Grundlagen** 12

§ 14. 1. Die Staatsverbrechen im germanisch-deutschen Recht . 13
§ 15. 2. Die Regelung im römischen Recht 15
§ 16. 3. Die Entwicklung der Staatsverbrechen in Deutschland bis zur goldenen Bulle 17
§ 17. 4. Die Staatsverbrechen im gemeinen Recht 19
§ 18. 5. Die Bedeutung des Preußischen Allgemeinen Landsrechts und das Schrifttum um 1800 21
§ 19. 6. Die Behandlung der Staatsverbrechen im Preußischen und Reichsstrafgesetzbuch 22

§ 20. **III. Die Grundlagen der Staatsverbrechen im kommenden Recht** 24

§ 21. 1. Die Stellung der Staatsverbrechen im Schrifttum des 20. Jahrhunderts 25
§ 22. 2. Die Gestaltung der Staatsverbrechen unter dem Einfluß der nationalsozialistischen Weltanschauung . . . 29
§ 23. 3. Staatsverbrechen oder Volksverrat? 33
§ 24. Kurze Zusammenfassung des Ergebnisses 34

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548122_0150

SCHRIFTTUMSVERZEICHNIS.

Angermeier, Täterschaft und Teilnahme im Nationalsozialistischen Strafrecht in „Deutsches Recht", Heft 21/22.
Allfeld, Lehrbuch des deutschen Strafrechts 8. Auflage 1922
Aschrott-v. Liszt, Die Reform des Reichs-Strafgesetzbuches 1910.
Aschrott-Kohlrausch, Reform des Strafrechts 1926.
Barth, Völkische Treupflicht und nationalsozialistisches Strafrecht in „Deutsches Recht" Heft 21/22.
Berner Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 1898
Beseler, Kommentar über das Strafgesetzbuch für die Preußischen Staaten, 1851.
Bisoukides, Der Hochverrat, 1902 (Berliner Dissertation).
Binding, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts, 2. Band 2. Abtlg. 1905.
Brauch, Der Landesverrat nach geltendem Recht, Dissertation Tübingen 1931.
Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte II. Band 2. Aufl. 1928.
Bunge, Das italienische Strafgesetzbuch vom 19. 10. 1930.
Calker, van, Hochverrat und Landesverrat in Vergleichende Darstellung, Bes. Teil Bd. I, 1906.
— Landesverrat, in Festgabe für Frank, II. Bd. 1930.
Dahm, Verrat und Verbrechen in der „Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft" 95. Bd. II. Heft 1935.
— Verbrechen und Tatbestand in „Grundfragen der neuen Rechtswissenschaft" 1935.
Diek, Historische Versuche über das Criminalrecht der Römer, 1822.
Diener, Staatsauffassung und Staatsverbrechen, 1935
Dohna, Graf zu, Der Hochverrat im Strafrecht der Zukunft, in Festgabe für Frank, II. Bd. 1930.
Ebermayer, Lobe, Rosenberg, Reichsstrafgesetzbuch (RGRKomm.) 4. Aufl. 1929.
Epstein, Der Landesverrat in „Strafrechtliche Abhandlungen, Heft 12. 1898.
Feder v., Das Staatsverbrechen des Hochverrates, 1850.
Feuerbach, Philosophisch-juridische Untersuchung über das Verbrechen des Hochverrates, 1798.
Finger, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 1904.
— Die Problematik des Tatbestandes des Landesverrates in „Gerichts-Saal" Bd. 102, S. 227 (Ger.S.).
Frank, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich 18. Aufl. 1931.
Freisler, Vom Majestätsverbrechen zum Volksverrat in „Dtsch. Juristen-Zeitung" (DJZ) Heft 17.
— Hoch- und Landesverrat im Lichte des Nationalsozialismus in "DJZ" Heft 15/16.
Frind, Der Landesverrat im deutschen Strafrecht in „Strafrechtl. Abhandlungen" Heft 298.
Gallas, Das Strafgesetzbuch der russischen, sozialistischen, förderativen Sowjet-Republik vom 22. 11. 1926.
Goldtammer, Die Materialien zum Strafgesetzbuch für die preußischen Staaten, 1852.
Grolmann, Grundsätze der Criminalwissenschaft, 1798.
Gürtner, Das kommende deutsche Strafrecht, Bes. Teil, 1935.
Hälschner, Das gemeine deutsche Strafrecht, 1887.

Hamm, Verbrechen und Vergehen gegen den Staat, in Aschrott-Liszt, Die Reform des Reichs-StGB.
Haidlen, Der Hochverrat und Landesverrat nach altdeutschem Recht, Diss. Tübingen 1896
Heimberger, Strafrecht, 1931.
Hepp, Die politischen und unpolitischen Staatsverbrechen, 1846.
Hippel, v., Lehrbuch des Strafrechts, 1932.
His, Geschichte des deutschen Strafrechts bis zur Karolina, 1928.
Homberger, Der Begriff des politischen Delikts, 1893.
Klein, Grundsätze des peinlichen Rechts, 1796.
Knitschky, Das Verbrechen des Hochverrats, 1874.
Köhler, Hochverrat und Landesverrat in „Goldtammers Archiv" Bd. 51, S. 130.
Kries, v., Bemerkungen zu den Vorschriften über das Verbrechen des Landesverrats in „Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft" Bd. 7 S. 597.
Liszt, v., Lehrbuch des deutschen Strafrechts 25. Aufl., 1927.
Mayer, Die Staatsverbrechen in der Reichstagsvorlage in „Ger. S." Bd. 98, S. 32.
Merkel, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 1889.
Mommsen, Römisches Strafrecht, 1899.
Nagler, Hoch-, Landes- und Volksverrat in Gürtner, Das kommende Strafrecht Bes. Teil 1935 S. 67.
Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch für das deutsche Reich 1 Aufl., 1927.
Pollack, Der Majestätsgedanke im römischen Recht, 1908.
Pollock-Maitland, The History of English Law, 1895 Volumn. 2.
Ravensburg, Der Landesverrat und seine Entwicklung seit 1871, 1935.
Reih, Das Criminalrecht der Römer von Romulus bis Justinian, 1844.
Ritter, Staatsverbrechen und Staatsverfassung in „Strafr. Abhandlg." Heft 339, 1934.
Rosenberg, in Aschrott-Kohlrausch, Reform des Strafrechts, 1926.
Schäfer, Strafgesetz- und Strafprozeßnovelle vom 24. 4. 1934 in „DJZ" 194.
Schäfer, Richter, Schafheutle, Die Strafgesetznovellen von 1933 und 1934.
Schröder-Künßberg, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte 7. Aufl. 1932.
Schaffstein, Das Verbrechen als Pflichtverletzung in „Grundfragen der neuen Rechtswissenschaft", 1935.
Schütze, Lehrbuch des deutschen Strafrechts 2. Aufl., 1874.
Schwarz, Die jüngste Strafrechtsnovelle in „Ger.S." Bd. 104, Heft 5 u. 6.
Schwerin, Deutsche Rechtsgeschichte, 1912.
Siegert, Der Treugedanke im Strafrecht in „Dtsch, Recht" Heft 22 S. 528, 1933.
Stephen, A Digest of the Criminal Law, 7. ed., 1926
— A history of the Criminal Law of England, 1883 II. Bd.
Thomsen, Das Deutsche Strafrecht, Bes. Teil, 1907.
Weber, v., Die Staatsverbrechen im nationalsozialistischen Staat in „Ger. S." Bd. 104 S. 223.
Wegner, Einführung in die Rechtswissenschaft II Bd., 1931.
— Über den Geltungsbereich des staatlichen Strafrechts in Festgabe für Frank, I. Bd., 1930.
— Kriminelles Unrecht, Staatsunrecht und Völkerrecht, 1925.
Wilda, Das Strafrecht der Germanen, 1842.
Wilke, Der Hochverrat im englischen Recht in „Ztschr. f. d. ges. Strafrechtsw." Bd. 49, S. 412.
Winter, das Majestätsverbrechen, 1815.
Zirkler, Die gemeinrechtliche Lehre vom Majestätsverbrechen und Hochverrat, 1836.
Zöpfl, Deutsche Rechtsgeschichte 4. Auflage III.
— Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V., 1876.

§ 1. Einleitung: Staatsverbrechen als Spiegel der Weltanschauung.

Keine anderen Verbrechenstatbestände als die sogenannten Staatsverbrechen, die den Bestand eines jeden Staates — sei es in seiner innerstaatlichen Ordnung, sei es in seinem Verhältnis zu den Nachbarstaaten — aufrecht erhalten sollen, spiegeln so klar die jeweils herrschenden „politischen Grundanschauungen“ [1]) wieder. Gerade beim Hoch- und Landesverrat, die die „typischen Staatsverbrechen“ [1]) darstellen, kommt es darauf an, der herrschenden Weltanschauung Geltung zu verschaffen. Die gegenwärtig in Deutschland für dieses Gebiet bestehenden Gesetzesvorschriften sind noch nicht unter dem Eindruck der nationalsozialistischen Weltanschauung geformt worden [2]). Es kann sich hierbei jedoch nur um eine Frage der Zeit handeln. Auch der grundstürzende und dabei in der Tiefe des deutschen Gemütes wurzelnde Nationalsozialismus wird eine Neugestaltung derjenigen Tatbestände, die die Abwehr der Staatsverbrechen betreffen, nicht verabsäumen; denn ein Blick in die geschichtliche Entwicklung dieser Verbrechen zeigt, daß keine machtvolle Geschichtsepoche an einer ihr eigenen Gestaltung dieser gegen das Gemeinwesen gerichteten Verbrechen vorübergegangen ist.

Wie die Neuformung auch immer aussehen mag, Grundlage und Richtpunkt wird immer sein:

DEUTSCHLAND!

§ 2. I. Die Grundlagen der Staatsverbrechen im geltenden Recht.

Wenn die vorliegende Arbeit es sich zur Aufgabe gemacht hat, zu untersuchen, ob Treubruch oder Sicherung die Grundlagen der Staatsverbrechen bilden, so ist es zunächst erforderlich, festzustellen, wie die gegenwärtig geltenden Rechtsvorschriften dieses so außerordentlich interessante Strafrechtsgebiet anpacken.

Treubruch setzt eine Treupflicht voraus, ein Treuverhältnis von Person zu Person, vom Volksgenossen zum Volk oder vom Staatsbürger und Staatsangehörigen zum Staat. Ohne ein derartiges Treuverhältnis kann von einem Treubruch als Kern eines jeden Verrates nicht gesprochen werden [3]). Grundlage einer solchen Auffassung bil-

1) s. Freisler, Vom Majestätsverbrechen zum Volksverrat 1. Absatz.
2) Die Novelle vom 24. 4. 1934 ist nur als eine vorläufige Regelung aufzufassen.
3) s. Diek, S. 272: „Verrat zeigt nach dem Wortverstande einen Treubruch an.“ Feder, S. 64.

det demnach ein persönliches Treupflichtverhältnis des einzelnen Staatsbürgers dem Staate gegenüber, dem er infolge seiner Geburt oder kraft hoheitlichen Aktes angehört und damit seinen Lebensraum und festen Lebenskreis verdankt.

Fehlt ein solches Treuverhältnis als Grundvoraussetzung eines Staatsverbrechens, kommt es also gar nicht darauf an, ob der Täter ein Deutscher ist oder nicht, so spricht man von einem Sicherungs- oder Schutzinteresse des Staates. Vertreter dieser Ansicht[4]) stehen auf dem Standpunkt, daß der Staat grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Volks- und Staatszugehörigkeit des Täters vor allen ihm drohenden Angriffen in weitgehendstem Umfang gesichert werden muß. Es mag an sich nicht unrichtig sein, den Bestand des Staates und seiner Ordnung als dem wertvollsten Schutzobjekt die größtmöglichste Sicherung und den weitgehendsten Schutz angedeihen zu lassen. Niemals darf jedoch verkannt werden, daß eine grundsätzlich gleiche Behandlung des Staatsbürgers wie des ohne jede innere Beziehung zum Angriffsgegenstand stehenden Ausländers vom volkserzieherischen Standpunkt falsch, ja geradezu gefährlich erscheint. Gar nicht zu reden vom Volksgefühl, das für den treulosen, verräterischen Volksgenossen eine besondere und zwar schärfere Regelung verlangt als für den Ausländer, vor dessen Angriffen der Staat zwar auch geschützt werden muß, der aber ein Fremdkörper innerhalb des von ihm angegriffenen Staates darstellt, und im Verhältnis zu seinem Vaterland durchaus nicht als Verräter tätig zu werden braucht.

Wenn heute im Dritten Reich ein volksnahes, auf Treue abgestelltes Recht geschaffen werden soll, so verdienen gerade die Staatsverbrechen in den vorstehend erörterten Beziehungen über Treubruch und Sicherung eine besondere Beachtung.

§ 3. 1. Der Begriff der Staatsverbrechen.

Im § 1 ist schon festgestellt worden, daß die typischen Staatsverbrechen der Hoch- und Landesverrat sind. Es ist jedoch erforderlich, den Begriff „Staatsverbrechen" eingehender klarzulegen, weil hier nur diejenigen Verbrechen einer Betrachtung unterzogen werden sollen, die die Grundfesten des Staates gefährden können.

An sich ist jedes Verbrechen gegen den Staat gerichtet. Nur ist dann der Staat nicht unmittelbar der Angriffsgegenstand, sondern die von ihm gegebene und gewollte Ordnung[5]). Bei den Staatsverbrechen bildet jedoch der Staat selbst in seinen äußeren Erscheinungsformen das Angriffsobjekt. Das Ziel des Angriffs liegt in der Beseitigung derjenigen Grundformen, die für den Bestand eines jeden Staates un-

4) z. B. Nagler in Gürtner, Das kommende Strafrecht, bes. Teil über: Hoch-, Landes- und Volksverrat. IV, S. 70.

5) Vergl. Allfeld, § 123, I. Haidlen, § 1.

entbehrlich sind. Da diese Grundformen im Laufe der geschichtlichen Entwicklung nicht starre Begriffe geblieben sind und auch in Zukunft nicht bleiben werden, bestimmt sich der Begriff der Staatsverbrechen nach der jeweils geltenden Grundauffassung vom Staat[6]). Wenn man sich der von v. Hippel[7]) vertretenen Ansicht anschließen würde, der unter Staatsverbrechen diejenigen Handlungen versteht, die sich gegen den Bestand u n d die Sicherheit des Staates richten, würde der Begriff zu umfassend sein. In diesem Fall müßten alle gegen die Sicherheit eines Staates gerichteten Delikte und darunter fallen auch die, die nur mittelbar den Staat bedrohen, zu den Staatsverbrechen gezählt werden. Das würde zu einer unnötigen Erweiterung des Begriffs führen und einer klaren Heraushebung der Staatsverbrechen, als der schwersten vorkommenden Delikte widersprechen.

Wenn man aber auf dem Standpunkt steht, daß Staatsverbrechen nur diejenigen Handlungen sind, die den Staat in seinen Grunderscheinungsformen bedrohen, dann kommt man zwangsläufig darauf, daß für diese besondere Art der Verbrechen nur noch der sog. Hoch- und Landesverrat übrig bleiben. Faßt man indessen den Begriff weiter, so wird man dadurch auf diese beiden „Verratsverbrechen" zurückgeführt, weil sie an der Spitze derjenigen Verbrechen stehen, bei denen hauptsächlich staatliche Interessen den unmittelbaren Angriffsgegenstand bilden[8]). Diejenigen Schriftsteller, die den Begriff der Staatsverbrechen weit fassen, räumen in ihrer Darstellung letzten Endes auch dem Hoch- und Landesverrat den größten Raum ein, da sie diesen beiden Verbrechensarten den Hauptwert beilegen. Der Schwerpunkt der Staatsverbrechen liegt bei einer solchen Auffassung ebenfalls beim Hoch- und Landesverrat.

Diese letzten Worte sind die Ausdrücke, deren sich das deutsche Strafgesetzbuch im besonderen Teil als Überschriften für Verbrechen bedient, denen man ihre unmittelbare Angriffsrichtung auf staatliche Interessen aus dem Wortlaut der Paragraphen leicht anmerken kann. Das Reichsgebiet, die Verfassung und hervorragende Führer des Staates, ferner Staatsgeheimnisse werden unter Androhung schärfster Strafen vor Angriffen unter strafrechtlichen Schutz gestellt. Daß bei diesen Verbrechensarten der Staat gefährdet wird, ist dem einzelnen Volksgenossen im allgemeinen bekannt. Nach einer Unterscheidung im einzelnen befragt, wird jedoch mancher eine Antwort schuldig bleiben.

In den nächsten Abschnitten dieser Arbeit sollen darum die beiden Bezeichnungen Hoch- und Landesverrat in ihrer gegenwärtigen Bedeutung begrifflich dargelegt werden, ohne schon an dieser Stelle auf ihre ursprünglichen geschichtlichen Wurzeln einzugehen.

---

6) s. Binding, § 189, I. Diener, Einl. S. 5. Liszt, § 164, I Schütze, § 61, S. 223: Staatsauffassung und Staatsverbrechen hängen zusammen.

7) Hippel, S. 280, Kap. I.

8) so Merkel, § 147, 1.

§ 4. a) Der Hochverrat.

Die Bezeichnung Hochverrat ist kein einheitlicher Begriff für ein bestimmtes Delikt. Wie schon am Ende des § 3 angedeutet worden ist, bildet dieses Wort lediglich eine Zusammenfassung von Einzeltatbeständen, die in ihrer Angriffsrichtung eine gewisse Ähnlichkeit untereinander aufweisen. In den §§ 80—87 [9]) StGB ist von einer Begriffsbestimmung nirgends die Rede. Auch das Wort selbst gibt keinen Aufschluß darüber, (wie es z. B. der § 223 für Körperverletzung tut) was unter Hochverrat zu verstehen ist [10]). Lediglich das Wort „Verrat" fällt heraus.

Da das StGB den Hochverrat begrifflich nicht festgelegt hat und sich nur mit einer Aufzählung von „Fällen" begnügt, ist die Wissenschaft schon seit langem bemüht, einen einheitlichen Begriff für alle Einzeltatbestände, die zum Hochverrat gerechnet werden, aufzustellen. Als erster war es Feuerbach, der in seinem Werk „Philosophisch-juridische Untersuchung über das Verbrechen des Hochverrats", 1798 versucht hat, den bis dahin sehr verworrenen Begriff genauer als es vordem geschehen war abzugrenzen, um so dem Oberbegriff vieler einzelner Fälle eine größere Klarheit und eine gewisse einheitliche Linie zu verleihen. Auch er unterscheidet schon Privatverbrechen [11]), die nur eine mittelbare Verletzung des Staates verursachen und Staatsverbrechen, „bei denen der Staat selbst der unmittelbare Gegenstand der Beleidigung ist" [12]). Feuerbach zieht sich aber bei seinem Versuch, eine allgemeine Begriffsbestimmung für den Hochverrat zu finden, auf die Philosophie zurück [13]) und kommt zu dem Schluß, daß es sich um ein Verbrechen handelt, „welches die Aufhebung der Grundverträge des bürgerlichen Vereins zum Gegenstand hat" [14]). Gemeint ist als Verein der Staat, der nur durch das Vorhandensein seiner Grundverträge, die aus der allgemeinen Staatslehre als Gesellschafts- oder Vereinigungsvertrag, Unterwerfungsvertrag und Verfassungsvertrag bekannt sind, bestehen können soll [15]).

Feuerbachs Weg, über die Philosophie zu einem allgemein gültigen Begriff des Hochverrates zu gelangen, der von den Wellen der Geschichte unberührt dauernde Geltung behalten sollte, ist von den ihm folgenden Wissenschaftlern mit Recht verlassen worden [16]). Die abstrakte Denktechnik der Philosophie wird nicht mehr herangezogen. Die Bemühungen gehen dahin, aus dem jeweils geltenden Recht eine Begriffsbestimmung abzuleiten. Für Allfeld [17]) ist der Hochverrat die

---

9) Nach der Fassung vom 24. 4. 1934.
10) Vergl. Knitschky, Einl. S. 1.
11) s. S. 13.
12) s. S. 14.
13) s. S. 3 f.
14) s. S. 19.
15) s. S. 18, 43, 44.
16) so bei Binding II, 2, S. 419 Anm. 3. van Calker, S. 8. Hälschner 2, S. 727.
17) § 125, I.

auf Verletzung des Staates in seinen wesentlichen Bestandteilen gerichtete Handlung. Heimberger[18]) bezeichnet den Hochverrat als ein Unternehmen, welches gegen den inneren Bestand des Deutschen Reiches gerichtet ist. Binding versteht unter ihm[19]) den vorsätzlich rechtswidrigen Angriff auf das Dasein, die verfassungsmäßige oder territoriale Integrität des Deutschen Reiches[20]). Liszt[21]) bezeichnet ihn als den Angriff auf die innerstaatliche Ordnung[22]), wie sie in der geschriebenen oder tatsächlich bestehenden Verfassung des Staates uns entgegentritt. Die letzte Begriffsbestimmung kommt unserer heutigen Auffassung vom Staate am nächsten, da Liszt sich nicht an eine geschriebene Verfassung klammert, sondern auch eine tatsächlich bestehende in Rechnung stellt. Gerade der Nationalsozialismus legt Wert darauf, daß der Staats- und der damit verbundene Hochverratsbegriff nicht auf starre Verfassungssätze ausgerichtet ist.

Hälschner[23]) vermeidet es, einen Begriff des Hochverrats aufzustellen. Er führt aus, daß es in der Natur der Sache läge, den Begriff des Hochverrats nicht klar bestimmen zu können, da zu viele verschiedene Fälle darunter fallen, die nichts miteinander gemein hätten, als daß sie Staatsverbrechen sind. Hälschner ist der Ansicht, daß die Staatsverbrechen nur einem alten Herkommen zu Liebe Hochverrat bezeichnet werden, und es besser wäre, diesen Namen aufzugeben. Mit dieser Ausführung stimmt Bisoukides[24]) vollkommen überein.

Wenn auch in den vorher angeführten Worterklärungen nicht das Wort „Verrat" gebraucht wird, so ist dennoch der Ausdruck Hochverrat als Überschrift für eine bestimmte Gruppe von Staatsverbrechen, die unter die oben aufgezählten Begriffsbestimmungen fallen, im geltenden Recht beibehalten worden.

§ 5. b) Der Landesverrat.

Den Begriff des Landesverrats auf philosophischer Grundlage zu bestimmen, wie es Feuerbach mit dem Hochverrat getan hat, ist nicht versucht worden. Es sind aber Begriffsbestimmungen aufgestellt worden, die einen anderen Weg eingeschlagen haben. Unter anderen bezeichnet Allfeld[25]) den Landesverrat als die gegen die äußere Sicherheit und Machtstellung des Staates gerichtete Handlung. Frank[26]) stellt fest, daß es zum Wesen des Landesverrats gehört, sich gegen die Machtstellung des Staates im Verhältnis zu anderen

18) § 117, I.
19) s. II, 2, § 198.
20) ebenso Dohna in Festg. f. Frank II. Bd. S. 230 und Finger, § 117, 1.
21) § 164, I, 1.
22) Vergl. Knitschky S. 2.
23) II, S. 727.
24) s. S. 18.
25) § 126, I.
26) S. 250.

Staaten zu wenden. Liszt[27]) kennzeichnet ihn kurz als den Angriff auf die äußere Sicherheit des Staates. Lediglich Binding[28]) macht insofern eine Ausnahme, als er sich scheut, beim Landesverrat eine knappe und klare begriffliche Festlegung zu treffen. „Für den Landesverrat bleiben nur solche Angriffe gegen den Staat übrig, die des hochverräterischen Charakters ermangeln“[29]). Zu einer nur positiven Fassung kommt Binding erst gegen Ende seiner Darstellung. Für ihn ist es wichtig, daß der Landesverrat im Gegensatz zum Hochverrat ein echtes Verratsdelikt bleiben muß. Sieht man an dieser Stelle noch von einer Betrachtung des Treucharakters beim Landesverrat ab, so bleibt auch bei Binding „die Benachteiligung eines Staates zu Gunsten eines fremden Staates“ übrig[30]).

Wichtig erscheint es, gleich hier darauf einzugehen, daß der Landesverrat entweder ein militärischer oder ein diplomatischer ist. Diese Unterscheidung ist insofern von Bedeutung als beide Arten häufig verschiedene Grundlagen zur Voraussetzung haben. Frank[31]) kennzeichnet den militärischen Landesverrat treffend als einen Angriff auf den Staat durch kriegerische, den diplomatischen als einen Angriff durch anders geartete Unterstützung einer fremden Macht. Als Oberbegriff ist beiden gemeinsam: Der Verrat des Inlandes an das Ausland. In diesem kurzen Satz, der der Begriffsbestimmung v. Hippels entspricht[32]), kommt zur Geltung, daß es beim Landesverrat im Gegensatz zum Hochverrat möglich ist, den Begriff vom Wort selbst abzuleiten. Aber auch das Gesetz geht hier weiter als beim Hochverrat, denn es gibt im Abs. 2 des § 88[33]) eine gesetzliche Begriffsbestimmung, deren wesentlicher Inhalt folgender ist:

„Verrat im Sinne der Vorschriften dieses Abschnitts — gemeint ist der Abschnitt 1a: Landesverrat — ist das Gelangenlassen von Staatsgeheimnissen an einen anderen, insbesondere an eine ausländische Regierung oder an jemand, der für eine ausländische Regierung tätig ist, unter Gefährdung des Wohles des Reiches.“ Diese Fassung stimmt im weitgehendstem Umfang mit den Begriffsbestimmungen, die die Vertreter der Wissenschaft aufgestellt haben, überein.

Zusammenfassend lassen sich für die Staatsverbrechen aus all diesen Darstellungen zwei Begriffe herausschälen:

H o c h v e r r a t ist ein Verbrechen, das die Gefährdung des Staates in seinen Grundlagen herbeiführt.

L a n d e s v e r r a t ist ein Verbrechen, das den Staat in seinem Verhältnis zu anderen Staaten gefährdet.

---

27) § 164, I, 2.
28) S. 455 f.
29) Binding, §204, A, II.
30) Binding, § 204, A, III.
31) Frank, S. 250, I (Vorbem.).
32) von Hippel, S. 280.
33) Fassung v. 24. 4. 34.

§ 6. 2. Die Regelung im geltenden Recht.

Die Ausdrücke Treubruch, Sicherung und Staatsverbrechen sind in den vorangegangenen Abschnitten ihrer Begriffsbestimmung nach festgelegt worden. Um zu einer Feststellung der Grundlagen der Staatsverbrechen zu gelangen, können im folgenden zwei Wege eingeschlagen werden:

Der eine würde zunächst die geschichtliche Entwicklung in den Vordergrund stellen; dabei wären die Grundlagen der Staatsverbrechen in zeitlicher Reihenfolge, vom alten deutschen und römischen Recht ausgehend, bis zum heute geltenden Recht darzustellen. Stets ist die Rechtsgeschichte die unentbehrliche Lehrmeisterin für die Rechtsgestaltung. Ein derartiges Vorgehen würde jedoch den kriminalpolitischen Zweck, den die Arbeit im bescheidenen Maße erreichen möchte, in den Hintergrund treten lassen.

Wenn dieses eben angedeutete Ziel erreicht werden soll, so kommt es darauf an, zuerst in dogmatischer Arbeitsweise an die Aufgabe heranzutreten, d. h. den Inhalt des heute geltenden Rechts (de lege lata) feststellen und dann denselben zu den oben über Treubruch und Sicherung gemachten Ausführungen in Beziehung zu setzen. Zu einer derartigen Prüfung soll nicht nur das deutsche Strafgesetzbuch sondern auch fremdes Strafrecht, soweit es zur Verfügung steht, mit herangezogen werden.

§ 7. a) Die Vorschriften über Staatsverbrechen im deutschen Strafgesetzbuch.

Die heute im deutschen Strafgesetzbuch bestehenden Vorschriften über Hoch- und Landesverrat verdanken ihren Ursprung einer Strafgesetznovelle, die auf dem Gesetz zur Änderung der Vorschriften des Strafrechts und Strafverfahrens [34]) vom 24. April 1934 beruht. Die Neufassung der strafrechtlichen Vorschriften über die beiden Staatsverbrechen will nicht der im Gang befindlichen umfassenden Reform des Strafrechts vorgreifen; sie baut sich deshalb in ihren Grundbegriffen in den bestehenden Rahmen des StGB ein [35]). Die Reihenfolge der Anordnung ist die alte geblieben. Man hat es jedoch für wesentlich erachtet, sowohl dem Hochverrat als auch dem Landesverrat je einen besonderen Abschnitt zur Verfügung zu stellen und nicht wie bisher beide gemeinsam in einem zu behandeln. Diese Tatsache spricht für die Wichtigkeit der beiden Rechtsgebiete, zugleich aber auch für ihre innere Verschiedenheit.

Der Hochverrat nimmt den ersten Platz innerhalb des besonderen Teils des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich als erster Abschnitt ein und ist in den §§ 80—85 geregelt. Der Landesverrat folgt als Abschnitt 1a und beansprucht die §§ 88—92 f. (93a) für sich.

---

34) RGBl. I S. 341.

35) Schäfer, Richter, Schafheutle, Bemerkungen zu Art. I des Ges. v. 24. 4. 34.

Für eine Betrachtung, ob Treubruch oder Sicherung im gegenwärtig geltenden deutschen Strafrecht die Grundlage für den Hochverrat bilden, sind indessen nur die §§ 80 und 81 des StGB heranzuziehen, da in diesen beiden Paragraphen für die Grundformen des Hochverrats selbständige Strafnormen aufgestellt worden sind.

(In den folgenden Paragraphen sind lediglich solche Taten unter Strafe gestellt, die entweder als Vorbereitungshandlungen oder als Sondertatbestände des Hochverrats Bedeutung haben.)

Beim § 80 StGB kann der Schluß auf die Grundlagen aus dem Wortlaut gezogen werden: „W e r es unternimmt, — wobei Unternehmen nach § 87 StGB Vollendung und Versuch bedeutet, — mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt das R e i c h s g e b i e t ganz oder teilweise einem fremden Staat einzuverleiben oder ein zum Reich gehöriges Gebiet vom Reiche abzulösen, wird mit dem Tode bestraft. Ebenso wird bestraft, w e r es unternimmt, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt die V e r f a s s u n g des Reichs zu ändern. Auch der § 81, der dem Schutze der höchsten Führer des Reichs dient, stellt an seinen Anfang die Worte: „W e r es unternimmt". Aus diesen Fassungen geht unmittelbar hervor, daß es im gegenwärtig geltenden Recht beim Hochverrat nicht auf den Bruch eines Treuverhältnisses ankommt, sondern daß jeder — auch der Ausländer — den in den §§ 80—86 StGB angedrohten Strafen unterworfen ist, wenn er einen Angriff auf den Bestand des Deutschen Reiches unternimmt.

Der Wortlaut der Paragraphen über den Landesverrat ist demjenigen über den Hochverrat sehr ähnlich. Die §§ 89 und 90 beginnen auch mit den Ausdrücken: „W e r es unternimmt". Demnach wäre auch beim Landesverrat im heute geltenden Recht als Grundlage die Sicherung des Staates in den Vordergrund gestellt. Lediglich die §§ 90 f, 90 i, 91 a und 01 b stellen auf das Treuverhältnis ab, das zwischen einem Deutschen und seinem Vaterlande besteht, indem sie dem Personalitätsprinzip Folge leisten. § 90 f bestimmt: Wer öffentlich oder als D e u t s c h e r im Ausland .... eine schwere Gefahr für das Ansehen des Deutschen Volkes herbeiführt .... Auch im § 90 i ist der Treubruch als Grundlage vorhanden [36]). Dort wird die besonders verabscheuungswürdige Tat eines D e u t s c h e n unter Strafe gestellt, der sich für einen Verrat am eigenen Volke Geld versprechen läßt oder es sogar annimmt. Die landesverräterische Waffenhilfe, eine Unterart des militärischen Landesverrats, wird naturgemäß als T r e u b r u c h eines Deutschen gegenüber seinem Heimatlande nicht wegzudenken sein. Etwas anders liegt der Fall bei der landesverräterischen Begünstigung, § 91 b, die ähnlich wie der Tatbestand des § 90 behandelt wird. Es wird das „Unternehmen eines Deutschen im Ausland, (unter Anwendung des Personalitätsprinzips) während eines Krieges gegen das Reich oder in Beziehung auf einen drohenden Krieg der feindlichen Macht Vorschub zu leisten oder der Kriegsmacht des Reichs oder seiner Bundesgenossen Nachteil zuzufügen, bestraft".

---

36) Vergl. Schwarz, in Ger. S. Bd. 104, S. 374.

Im übrigen kann nach den Vorschriften des RStGB Täter der Staatsverbrechen auch ein Ausländer sein, der vom Ausland her einen Angriff auf das Deutsche Reich ausübt. Diese Möglichkeit besteht nach der Neufassung des § 4 (v. 24. 4. 1934) auch beim Landesverrat[37]). Für ihn wird nicht mehr das sog. Personalitäts- oder Nationalitätsprinzip angewandt[38]), sondern das bisher schon beim Hochverrat zur Verwendung gelangte Schutz- und Realprinzip[39]). Die Verfolgung der Angriffe, die vom Ausland her gegen den Bestand des Deutschen Reichs gerichtet sind, hängt lediglich vom Ermessen der Staatsanwaltschaft ab, wobei das öffentliche Interesse entscheidend mitwirkt[40]).

Wie aus den vorstehend gemachten Ausführungen hervorgeht, herrscht im Strafgesetzbuch des Deutschen Reiches der Sicherungsgedanke als Grundlage für die Staatsverbrechen vor, und nur ein kleiner Teil innerhalb des Landesverrats stellt den Bruch eines Treuverhältnisses als Grundlage ab.

§ 8. b) Die Behandlung im ausländischen Recht.

Vom ausländischen Recht sollen zum Vergleich der Grundlagen der Staatsverbrechen das italienische, das sowjet-russische und das englische Recht herangezogen werden. Das italienische Recht soll darum einer Prüfung unterzogen werden, weil es Italien fertig gebracht hat, als erster Staat mit einer vollkommen neuartigen Regierungsform, die der des Nationalsozialismus zum Teil ähnlich ist, ein ihm eigenes Strafrecht zu schaffen.

Das russische Strafrecht, das einer Weltanschauung entsprungen ist, die zum Faschismus Italiens und Nationalsozialismus Deutschlands im krassesten Gegensatz steht, hat eine völlig neue aus der geschichtlichen Entwicklung herausragende Behandlung herbeigeführt. Aus diesem Grunde ist es wertvoll, auch die Vorschriften des Sowjet-Strafrechts heranzuziehen.

Englands Behandlung der Staatsverbrechen verdient eine Würdigung, weil Großbritannien als ein Staat gilt, der noch am ehesten eine vorbildliche parlamentarische Regierungsform sein eigen nennt.

§ 9. α) Das italienische Recht.

Das italienische Strafgesetzbuch von 1930 teilt die Staatsverbrechen ebenfalls in zwei Verbrechensarten ein. Im Kapitel I behandelt es die Verbrechen gegen den Staat als Glied der Völkerrechtsgemeinschaft[41]). Das entspricht unserem Landesverrat. Hier ist der Treu-

37) Schäfer, Richter, Schafheutle, S. 164 Anm. 2 zu Art. II, 1b.
38) Frank, § 4 u. 5, III, I.
39) RGRKomm. § 4, Anm. 3, Nr. 1.
40) vergl. Olshausen § 4, Anm. 6.
41) s. Bunge, 2. Buch, 1. Titel.

bruch als Grundlage in den Art. 242, 246, 250, 269 und 275 zu finden. Beim Anschlag auf das Staatsgebiet, der ebenfalls unter Kap. I fällt, ist als Grundlage die Sicherung vorgezogen worden. Trotzdem ist festzustellen, daß im italienischen Strafrecht die Treubruchsgrundlage einen bedeutenderen Platz einnimmt, als dies beim deutschen Landesverrat der Fall ist. Von Interesse sind die Art. 246 und 269. Der erste bestraft den Staatsangehörigen, der Handlungen gegen die nationalen Interessen vornimmt. Art. 269 stellt „antinationale Betätigung" eines Italieners unter Strafe. Beide Artikel sind treffende Treubruchstatbestände.

Im 2. Kap. sind Verbrechen aufgezählt, die sich nach der Überschrift gegen das Innere des Staatswesens richten, mithin unserem Hochverrat entsprechen. In diesem Abschnitt spielt nur der Sicherungsgedanke eine Rolle.

§ 10. β) Das sowjet-russische Recht.

Auch das Strafgesetzbuch der russischen sozialistischen, föderativen Sowjet-Republik vom 22. 11. 1926[42]) führt in seinem besonderen Teil im ersten Kapitel die Überschrift: Von den Verbrechen gegen den Staat. Die Bezeichnungen der Unterabschnitte lassen sich indessen nicht mit dem deutschen Hochverrat und Landesverrat in Beziehung bringen, da das Sowjet-Strafgesetzbuch hier seine Besonderheiten aufzuweisen hat. Es kennt einmal die sogenannten „Gegenrevolutionären" Verbrechen, die auf Unterhöhlung oder den Sturz der Herrschaft der Räte gerichtet sind. Ferner spricht es von gegen die Vewaltungsordnung gerichteten Verbrechen, die für die UdSSR besonders gefährlich sind. Hierunter fallen Handlungen, die zur Störung des ordnungsmäßigen Ablaufens der Tätigkeit der Staatsorgane oder der Volkswirtschaft führen. In beiden Fällen handelt es sich um reines Sicherungsstrafrecht, das seinen Ausdruck schon im § 1 des allgemeinen Teiles findet: „Die Strafgesetzgebung der RSFSR hat die Sicherung des sozialistischen Staates der Arbeiter und Bauern zur Aufgabe. Ein Treubruch als Grundlage der Staatsverbrechen im sowjet-russischen Strafrecht kann schon darum nicht in Betracht kommen, weil bei einer materialistischen Staatsauffassung, die sich nur auf Gewalt und äußere Macht stützen kann, jedwede Grundlage für den Gedanken der Treue als eines ungeschriebenen Staatsgrundgesetzes fehlt[43]).

§ 11. γ) Das englische Recht.

Die Regelung der Staatsverbrechen im englischen Recht geht auf ein Gesetz von 1532 zurück[44]). Dieses sogenannte Statute of treason

42) In der Übersetzung von Gallas.
43) Vergl. Diener S. 23.
44) s. Pollock-Maitland, S. 501: treason became in 1532 the subject of an elaborate Statute. ebenso Stephen, S. 248 und Wilke, S. 412. Dieser setzt die Entstehungszeit versehentlich 1351.

stellt noch heute die Grundlage für das englische Recht des Hochverrats dar[45]). Dabei ist aber zu bemerken, daß bei den Engländern unter den sogenannten High treason auch der Landesverrat fällt[46]). (Auch in unserem Recht geht die Unterscheidung der Staatsverbrechen in Hochverrat und Landesverrat erst auf die Zeit um 1800 zurück.) Die Verbrechen, die die Erschütterung der Grundfesten des Staates zum Ziele haben, sind heute in England durch die Bezeichnung Treason ausreichend gekennzeichnet. Grundlage dieser Verbrechen ist die dem König und dem durch ihn verkörperten Staate geschuldete T r e u e. Trotzdem kommen auch Ausländer an einer Bestrafung nicht vorbei, wenn sie den Tatbestand eines Staatsverbrechens erfüllen. In Stephens „A Digest of the Criminal Law", 1926 heißt es auf Seite 55 in den Art. 70 ff. ausdrücklich, daß nicht nur der Engländer, sondern „Jedermann" Hochverrat begehen kann. Ebenso betont Wilke auf Seite 414, daß neben den Untertanen auch diejenigen Ausländer in einem Treuverhältnis zur britischen Krone stehen, die sich innerhalb des englischen Hoheitsbereiches aufhalten. In neuerer Zeit ist man bestrebt, an die Stelle des allmählich verblaßten persönlichen Treuverhältnisses zum König „ein Treuverhältnis des Einzelnen zur staatlichen Gemeinschaft"[47]) zu setzen. Gerade diese Umbildung des Treubandes und des im Verletzungsfalle damit zusammenhängenden Treubruchs sollte für eine Neugestaltung unserer Staatsverbrechen größte Beachtung finden.

Als Ergebnis ist festzustellen, daß das englische Recht der Treubruch als Grundlage der Staatsverbrechen beherrscht.

§ 12. 3. Vergleich der Grundlagen der Staatsverbrechen.

Das deutsche und englische Recht fassen die Staatsverbrechen unter dem Oberbegriff „Verrat" zusammen. Während aber im deutschen Recht der diesem Worte zu Grunde liegende Treubruchsgedanke im weitgehendem Umfange dem Sicherungsgedanken Platz machen mußte, hat sich im englischen Recht der Verratsgedanke bis auf die heutige Zeit erhalten.

Das italienische und sowjetrussische Strafgesetzbuch haben das Wort „Verrat" als Überschriften des die Staatsverbrechen regelnden Abschnitts im besonderen Teil fallen lassen. Trotzdem befinden sich im italienischen Strafgesetzbuch innerhalb des unserem Recht entsprechenden Teiles über Landesverrat einige Vorschriften, die den Bruch des Treuverhältnisses zwischen Staatsbürger und Staat unter Strafe stellen. Hervorzuheben ist aber, daß im italienischen Straf-

---

45) Stephen, S. 248: The Statute of treason has formed not only the foundation but the principal part of the law of high treason since 1532.
46) s. Wilke, S. 413.
47) s. Wilke S. 420.

recht im Gegensatz zu unserem Strafgesetzbuch der Landesverrat die erste Stelle im besonderen Teil einnimmt.

Im sowjet-russischen Recht sind — der kommunistischen Ideenwelt entsprechend — nirgends Gedanken vorhanden, die den unmittelbaren Angriff auf die Grundlagen des Staates als Treubruch bezeichnen. Das russische Strafgesetzbuch kennt nur die Sicherung des Sowjetstaates.

Das deutsche und italienische Recht kennen sowohl den Treubruch als auch die Sicherung als Grundlagen der Staatsverbrechen. Nur das englische Strafrecht entscheidet sich einseitig für den Treubruch.

Aus dem Vergleich der Rechtsvorschriften der heute für die Rechtsentwicklung bedeutsamsten Länder läßt sich noch keine Entscheidung treffen, welche Grundlagen der Staatsverbrechen für eine Bestrafung am häufigsten angetroffen werden und zur Verhütung derartiger Verbrechen am geeignetsten sind. Um in dieser Beziehung zu einem Ergebnis zu gelangen, ist es weiterhin erforderlich, die geschichtliche Entwicklung der Staatsverbrechen und ihrer Grundlagen einer Betrachtung zu unterziehen.

§ 13. II. Die geschichtliche Entwicklung der Staatsverbrechen im Hinblick auf ihre Grundlagen.

Schon das heute im deutschen Strafgesetzbuch noch beibehaltene Wort „Verrat" deutet darauf hin, daß die reine Sicherung als Grundlage der Staatsverbrechen nicht immer eine derartige hervorragende Stellung im deutschen Strafrecht eingenommen hat. Es würde eine interessante Aufgabe sein, bis zur Entstehung des Reichsstrafgesetzbuches zurückzugehen, um den Ursprung und die Vorbilder für die Regelung der Staatsverbrechen kennen zu lernen. Daran müßten sich nunmehr die Entstehungsgeschichten der Vorbilder anschließen usw. fort, bis man auf die bedeutendsten Gesetzeswerke des germanischen und römischen Rechtskreises stößt. Bei einer solchen Betrachtung des RStGB müßte das preußische Strafgesetzbuch von 1851, das preußische Allgemeine Landrecht von 1794, das gemeine Recht, die goldene Bulle von 1356, die Rechtsbücher des 13. Jhdt., das germanische und römische Recht in ihren Entstehungsursachen einer eingehenden Beleuchtung unterzogen werden.

Wenn es auch auf den ersten Blick den Anschein hat, daß die vorstehend aufgeführte Reihenfolge dem Gesamtaufbau der Arbeit entspricht, so muß doch festgestellt werden, daß es dann durch die Fülle des Materials an einer einfachen Darstellung und klaren Übersicht fehlen würde. Aus diesem Grunde ist es besser, beim germanischen Recht zu beginnen, dann die Einwirkung des römischen Rechts darzustellen, und zum Schluß die Entwicklung der Grundlagen der Staatsverbrechen bis zur Gegenwart zu verfolgen.

§ 14. 1. Die Staatsverbrechen im germanisch-deutschen Recht.

Die auf Verletzung des Gemeinwesens abgezielte Angriffsrichtung der Staatsverbrechen machte es notwendig, daß kein Volk diese Verbrechen ungestraft lassen kann, auch wenn seine öffentlichen Verhältnisse in einem noch so bescheidenen Maße geordnet sind. Je einfacher die Organisation eines Staates ist, umso einfacher ist auch die Regelung der Staatsverbrechen.

Im germanischen Recht treten daher zunächst nur diejenigen Staatsverbrechen in den Vordergrund, die das Gemeinwesen in seiner Stellung zu den benachbarten Völkerschaften gefährden können [48]). Tacitus [49]) berichtet von den Germanen, daß Verräter und Überläufer an den Bäumen aufgeknüpft wurden. Unter Verräter ist aber nur der Landesverräter zu verstehen, der sein Volk mit anderen Völkern in Verwicklung bringt [50]). An einen Hochverrat im heutigen Sinn war in der ältesten Zeit noch nicht zu denken, „da die Herzöge noch bloße Heerführer waren, die mehr durch ihr Beispiel als durch ihre Macht befehligten" [51]), und außerdem eine feste staatliche Organisation noch nicht vorhanden war. Ein Staatsverbrechen, das gegen den inneren Bestand gerichtet war, konnte demnach noch nicht begangen werden, da es an einem bestimmten Angriffsgegenstand fehlte. Anders liegt die Frage beim Landesverrat. Tacitus bedient sich in seiner Germania, cap. XII des Wortes „proditores". Im Anschluß daran macht Knitschky [52]) in seinem Buch „Über das Verbrechen des Hochverrates" eingehende Ausführungen darüber, ob die von Tacitus angeführte proditio durch die Verletzung eines besonderen Treuverhältnisses begangen wird oder nicht. Dabei kommt er zu dem Ergebnis, daß ein Treuband nur zwischen Personen bestehen kann. „Die Vorstellung, daß der Einzelne dem Lande oder der Landgenossenschaft eine ähnliche Treue schuldig sei, wie etwa der Gefolgschaftsmann seinem Herrn, ist eine zu künstliche, als daß wir sie einem altgermanischen Verbrechensbegriff zu Grunde legen dürften" [53]). Anders fassen Wilda [54]) und Zöpfl [55]) die Grundlagen des Landesverrats im germanischen Recht auf. Beide stimmen darin überein, indem sie die sogenannte proditio als Verletzung des Friedens des Gemeinwesens und der Treue gegen dasselbe auffassen. Sie heben mit Recht den Verrats- und Treubruchsgedanken im altdeutschen Recht hervor; die Darstellung Knitschkys erscheint auch an der betreffenden Stelle im Gegensatz zu Wilda und Zöpfl reichlich gekünstelt und demnach weniger überzeugend.

---

48) Vergl. Binding, § 189, IV, Feder, S. 50, Haidlen, S. 2, Knitschky, S. 4, Wilda, XII, H, I, 1.
49) Germania cap. XII.
50) Vergl. Feder, S. 50.
51) s. Germania, cap. VII.
52) auf S. 5.
53) Knitschky, S. 6.
54) s. XII, H, I, 1.
55) III. Bd. § 128.

Der Landesverrat im germanisch-altdeutschen Recht muß schon zur Zeit des Tacitus als Bruch eines Treuverhältnisses angesehen werden, das den einzelnen Volksgenossen an die Genossenschaft bindet[56]). Es ist sehr gut möglich, daß der einzelne auch bei den Völkern, in denen eine freie Gemeindeverfassung bestand, diesem Gemeinwesen eine ähnliche Treue schuldig war, wie sie von Person zu Person bestehen kann.

Grundlage im germanisch-deutschen Recht ist demnach ein Treubruch.

Indem der König immer mehr zum alleinigen Träger der Staatspersönlichkeit wurde, änderte sich das Treuverhältnis, das bisher zwischen dem einzelnen Glied der Gemeinschaft und der Gemeinschaft selbst bestand, in ein persönliches Treupflichtverhältnis um, Auf der einen Seite stand der Landesherr, dem der auf der anderen Seite stehende Gefolgsmann unbedingte Treue schuldig war. Die Staatsverbrechen erscheinen nunmehr als ein Treubruch dieses persönlichen Bandes. Im fränkischen Reiche wurden sie zum allgemeinen Verratsdelikt, der sogenannten Infidelität gezählt[57]).

Der Begriff der Infidelität wird erstmals in dem ripuarischen Volksrechte aufgestellt[58]), ohne daß dabei angeführt wird, was hierunter zu verstehen ist. Gregor von Tours berichtet, daß es sich bei diesem Wort um einen Sammelbegriff handelt, der den Angriff auf das Leben des Königs und seiner Familie, Landesverrat, Aufruhr, Abfall und selbst Auswanderung in sich einschließt, alles Handlungen, die sich als Verletzung des dem König geleisteten Treueides darstellen[59]). Die leges barbarorum[60]) nennen einen Täter, der eine derartige Handlung begeht, ausdrücklich infidelis (untreu): Si quis homo regi infidelis existerit, de vita componat. Todesstrafe war die übliche Strafe für dieses Verbrechen. Haidlen weist in den §§ 8 ff. nach, daß die übrigen Volksrechte im wesentlichen die Staatsverbrechen ebenso wie die Franken behandelt haben. Die fränkischen Königsgesetze, die sogenannten Kapitularien, sind bemüht, dem Infidelitätsbegriff allgemeine Geltung zu verschaffen. Als Grundlage hatte die Infidelität den dem König geleisteten Treueid[61]). Grundlage der Staatsverbrechen blieb demnach der Treubruch[62]).

Inwieweit schon in der fränkischen Zeit der römische Gedanke des crimen maiestatis einen Einfluß auf das deutsche Recht ausübte, ist eingehend untersucht und klargelegt worden. Wilda[63]) stellt ausführlich dar, daß das römische Majestätsverbrechen den Germanen

56) Vergl. Binding, §189, I u. IV, Brunner, § 147, S. 881, Brauch, 2, b. Schröder-Künßberg, S. 383, Schütze, S. 226.
57) s. Allfeld, § 124, II, Brunner, S. 881, Hippel, § 76, Anm. 1, Schütze, S. 226.
58) s. Haidlen, S. 19.
59) vergl. Schwerin, S. 137.
60) z. B. lex ripuar. LXIX.
61) vergl. Haidlen, S. 60.
62) Homberger, S. 26, Knitschky, S. 9.
63) S. 991.

fremd blieb, obwohl man den Hochverrat teilweise crimen maiestatis nannte[64]) und sich dabei sogar auf die römischen Majestätsgesetze berief, ohne sich der Verschiedenheit des römischen und deutschen Rechtsgeistes bewußt zu sein.

Es steht demnach fest, daß das römische Recht in der Zeit der fränkischen Hochblüte nur den Namen für die Bezeichnung der Staatsverbrechen hergegeben hat. Der Geist des römischen Rechts konnte sich in dieser Zeit noch nicht im deutschen Raum durchsetzen[65]), obwohl auch bei den Franken wie in der römischen Gesetzgebung die Kinder des Hochverräters für ehr- und erblos erklärt wurden[66]).

Auch in dem unserem Recht verwandten englischen Recht machte sich „ein römisches Element bemerkbar“[67]), „when men began to hear a little of the crimen of laesae maiestatis“. Dieser Einfluß war wie im altdeutschen Recht ebenfalls nicht stark genug, um die Verbindung zwischen Lehnsherrschaft und Treuverhältnis zerstören zu können[67]).

§ 15. 2. Die Regelung im römischen Recht.

Wenn auch erwiesen ist, daß das römische Recht in der fränkischen Zeit noch keinen geistigen Einfluß auf das germanisch-deutsche Rechtsdenken ausgeübt hat — Der Treubruch als Grundlage der Staatsverbrechen das Feld beherrschte —, so läßt sich jedoch nicht bestreiten, daß erstmalig römische Ausdrücke — wie der des crimen maiestatis — Eingang in die deutsche Rechtssprache gefunden haben. Diese Tatsache verleiht die Berechtigung, schon hier auf die Entwicklungsgeschichte der römischen Staatsverbrechen und ihrer Grundlagen einzugehen. Es wird dann um so leichter zu verstehen sein, welche römischen Vorschriften über dieses Verbrechensgebiet um die Mitte des 14. Jahrhunderts von deutschen Kaisern zum damals geltenden Recht in Deutschland gemacht wurden.

Zur Zeit der römischen Könige und in den ersten Jahrhunderten der römischen Republik sind im römischen Recht alle Staatsverbrechen nur unter dem Begriff der perduellio (Verrat am eigenen Vaterlande) zusammengefaßt gewesen[68]).

Das Wort perduellio kommt von perduellis = der arge Feind und wird im Gegensatz zu hostis zur Bezeichnung des „inländischen“ Feindes verwendet[69]); die perduellio ist daher das Verbrechen, durch das sich jemand als Feind des Gemeinwesens, als Verräter kennzeichnet. Nach Ansicht von Diek[70]) und Winter[71]) geht der Ausdruck bis

64) s. Brunner, S. 881, Hippel, § 76, Anm. 1.
65) s. bei Haidlen, S. 61.
66) vergl. Feuerbach, S. 85.
67) s. b. Pollock-Maitland, S. 502.
68) s. Diek, S. 3, Feder, S. 42, Thomsen, S. 215.
69) Mommsen, S. 538.
70) S. 31.
71) S. 12.

in die früheste Zeit Roms zurück. Diese Tatsache stützen sie auf die Schriftsteller Plutarch [72]) und Livius [73]), besonders aber auf Dionysius von Halicarnass, der im Lib. II, cap. 10 eine lex proditionis — Gesetz der Verräterei — erwähnt, die auf Romulus zurückgehen soll [74]). Aus der Anwendung des Wortes Verrat ist ersichtlich[75]), daß in der ersten Zeit des römischen Reiches der Treubruch die Grundlagen der Staatsverbrechen bildete [76]).

Auch in den Zwölf-Tafeln ist der Name crimen maiestatis, der in der Rechtsgeschichte der Staatsverbrechen später einen sehr bedeutenden Platz eingenommen hatte, noch nicht aufzufinden. Die tabula IX — „von dem öffentlichen Rechte" — erwähnt nur die perduellio, die „Verräterei" am Staate [77]), für die als Strafe das Aufhängen an einem Baum oder das Herabstürzen vom tarpejischen Felsen zur Anwendung kam.

Erst in der Zeit der Demokratie trat neben der perduellio ein zweiter Name für die Staatsverbrechen auf, das crimen imminutae maiestatis. Der Grund dafür war folgender: Im Laufe der Zeit sind die strengen Perduellionsgesetze auch für geringere Verstöße, die zum Nachteil des römischen Gemeinwesens geführt hatten, angewandt worden; dieser Ausdehnung des Perduellionsbegriffes sollte durch die Neuschöpfung des crimen maiestatis zuvorgekommen werden [78]). Unter diesen Ausdruck fielen nicht nur diejenigen Verbrechen, die den Bestand des Staates gefährdeten, sondern auch diejenigen, die die Macht, das Ansehen und die Würde, d. h. also die Majestät der respublica, des römischen Volkes als Angriffsziel zum Gegenstand hatten [79]). Der Unterschied zwischen Majestätsverbrechen und Perduellion ist lediglich dadurch gekennzeichnet, daß zwar jede „landesfeindliche" Handlung ein Majestätsverbrechen ist, aber nicht jedes Majestätsverbrechen eine „landesfeindliche" Handlung zu sein braucht [80]). Winter [81]) nennt beide Verbrechen Zwillingsgeschöpfe [82]), aus deren Wechsel ihrer Naturen ein berüchtigter Zankapfel unter den Kriminalrechtlern entstanden sei. (Nach der Meinung Pollacks [83]) besteht ein Gegensatz nur für den Prozeß.)

Für die Grundlagen der Staatsverbrechen erscheint durch die Hinzufügung des crimen maiestatis ein neues Bild. Der ursprüngliche Verratsgedanke tritt hinter dem Sicherungsgedanken allmählich zurück. Nach römischer Auffassung wird es bei dem gegen das römische

---

72) in Romulo cap. 18.
73) in Lib. I cap. 11.
74) s. dazu auch Feuerbach, S. 18.
75) s. Hepp, S. 1.
76) s. hierzu auch Mommsen, S. 541, II.
77) Winter, S. 31.
78) Vergl. Feder, S. 45.
79) s. bei Feuerbach, S. 72.
80) Hepp, S. 3, Mommsen, S. 539 und Zirkler, S. 2.
81) S. 32.
82) ähnlich Pollack, S. 169.
83) S. 177.

Reich gerichteten „bösen oder argen Krieg" gleichgültig, ob ihn ein Römer oder Nichtrömer verschuldet, einerlei ob innerhalb oder außerhalb des römischen Gebietes [84]). Besonders wirksam wird diese Entwicklung seit dem Untergang der Republik; denn nun wird neben die Würde und das Ansehen des römischen Volkes und Staates die Person des Alleinherrschers gestellt [85]). Diese Stellung des Kaisers wurde in der Despotenzeit weitgehendst ausgedehnt, sodaß zeitweilig seine Herrscherwürde das Ansehen und die Ehre des Volkes und Staates zu verschlingen drohte. Eine Umwertung der Majestätsidee macht sich bemerkbar [86]). Jeder Angriff gegen Staat und Volk wird als mittelbare Bedrohung der Person des Herrschers ausgelegt. Der Begriff der Perduellion findet nur noch ganz geringe Verwendung [87]). Als Höhepunkt einer derartigen Gesetzgebungsrichtung ragt die berüchtigte Lex Quisquis von Arcadius und Honorius hervor, die im späteren Mittelalter sogar Grundlage des deutschen Reichsstrafrechts auf dem Gebiete der Staatsverbrechen werden sollte [88]).

Das völlige Überragen der Sicherung der kaiserlichen Machtfülle beherrschte die letzte Zeit des römischen Strafrechts. Bedingt war diese Tatsache durch die gewaltige Ausdehnung des römischen Imperiums, in dem jeder Treugedanke durch die Buntheit des Völkergemisches seinen Wert verlieren mußte. Aber auch in der Anfangszeit war in Rom von einem Treugedanken kaum die Rede. Der römische Geist war von Beginn an auf sachliche Sicherung eingestellt. Es hätte der Majestätsgesetze in Rom nicht mehr bedurft. „Rom wäre auch ohne sie ein Spielball der Tyrannen und das Majestätsgesetz die Larve ihrer Bosheit geworden" [89]).

§ 16. 3. Die Weiterentwicklung der Staatsverbrechen in Deutschland bis zur goldenen Bulle (1356).

Die germanisch-deutsche Verrats- und Treubruchauffassung von den Staatsverbrechen blieb in den nächsten Jahrhunderten nach der Blütezeit des fränkischen Reiches als herrschende Grundlage bestehen. Ein besonderes Verbrechen, das den Angriff auf Kaiser und Reich zum Gegenstand hat, wird jedoch nirgends erwähnt [90]). Die Rechtsbücher des 12. und 13. Jahrhunderts führen nur das umfassende Verbrechen der Treulosigkeit und „Verräterei" [91]) gegenüber dem rechten Herrn, worunter auch der Angriff auf den Kaiser und das durch ihn verkörperte Römische Reich deutscher Nation zu zählen ist. Es ist daraus ersichtlich, daß das deutsche Recht keine selbständige Vor-

84) Vergl. Mommsen, S. 105, 1.
85) s. Berner, S. 338, Rein, S. 531.
86) Pollack, S. 207.
87) so Hepp, S. 7.
88) s. Schütze, S. 225, Anm. 8.
89) aus Feuerbach, S. 78.
90) s. bei Knitschky, S. 10.
91) vergl. Feder, S. 52, Schütze, S. 226.

schrift mehr kennt, die das Verbrechen des Hochverrats und Landesverrats mit Strafe belegt; die Staatsverbrechen fallen mit unter das allgemeine Verbrechen des „Verrats". Das gilt auch für den Landesverrat. Wo sich in den Quellen besondere Strafdrohungen für den Landesverrat finden, sind meist einzelne besondere Fälle aufgezählt[92]).

Die Grundlage der Staatsverbrechen bleibt in der nachfränkischen Zeit noch immer der Treubruch. Das persönliche Treuverhältnis, das ehemals zwischen Gefolgsmann und König auf Grund des geltenden Treueides bestand, nimmt eine etwas andere Form an. Der Deutsche Kaiser tritt nur noch als oberster Lehnsherr in Erscheinung und die ihm geschuldete Treue hat eine Umwandlung zur lehnsrechtlichen Seite durchgemacht[93]). Die Untreue gegen einen geringeren Herrn wird ebenso hart bestraft, wie wenn sie gegen den Kaiser begangen worden wäre. Bezeichnend hierfür ist eine Stelle des Bayrischen Landfriedens von 1255[94]), in dem direkt von einem Treubruch die Rede ist: „Swer sin triwe brichet an seinem rechten Herrn ...". Der Begriff der Treulosigkeit hatte damit eine seine tatsächliche Bedeutung weit übersteigende Ausdehnung gefunden. Nicht nur die unbestimmte Bezeichnung der Person, gegen die eine Untreue möglich war (sein „rechter" Herr), kennzeichnet den Charakter der mittelalterlichen Vorschriften, sondern auch der Angriffsgegenstand selbst; unter „Treubruch" fielen Angriffe auf das Leben, das Gut und die Ehre in gleicher Weise.

Im Kap. 367 des Schwabenspiegels macht sich indessen schon eine kleine Einschränkung bemerkbar. Der Kaiser und die in seinen Diensten stehenden werden an dieser Stelle ausdrücklich als Verletzte angeführt. Knitschky unternimmt es, den Unterschied zwischen Verräterei und Treulosigkeit auf Seite 12 und 13 nachzuweisen. Er kommt aber auf der folgenden Seite zu dem Ergebnis, daß dieser Unterschied keine erhebliche Bedeutung gewonnen hat, sondern meist nur in der verschiedenen Art der Bestrafung seinen Ausdruck fand! Durch die Weitfassung der Verräterei entstand ein Hochverratsbegriff, unter den auch die ungefährlichsten Handlungen gebracht werden konnten, wenn sich nur irgend eine hochverräterische Absicht nachweisen ließ[95]).

Eine Veränderung der Grundlagen geht Hand in Hand mit der Erweiterung des Gebietes und der Stärkung der kaiserlichen Macht. Dazu kommt im 14. Jahrhundert die Abgrenzung der Rechte der Kurfürsten. Die Weltmachtspolitik des Kaisers im Stile Roms geben Veranlassung dazu, die für ähnliche Verhältnisse geschaffenen Vorschriften des römischen Rechts in Deutschland einzuführen. Reines römisches Recht tritt erstmalig in der goldenen Bulle Kaiser Karls IV. im Jahre 1356 auf. In diesem Reichsgrundgesetz findet sich eine fast

92) vergl. His, S. 115.
93) S. b. Zöpfl, S. 320.
94) Zöpfl, S. 320.
95) Vergl. Hepp, S. 11.

wörtliche Übersetzung der im vorhergehenden Abschnitt angeführten Lex Quisquis vor[96]). Der Zeitpunkt ist gekommen, wo germanisch deutsche Gedanken vom Verrat und Treubruch als Grundlagen der Staatsverbrechen ausdrücklich beiseitegeschoben sind. Die viri illustres der Lex Quisquis sind durch die Kurfürsten ersetzt worden[97]); das crimen maiestatis ist praktisch für Deutschland anerkannt worden[98]).

Damit war einer unerfreulichen Entwicklung Tür und Tor geöffnet. Der romanische Gedanke der Sicherung der Machtfülle des Herrschers wird maßgebend für das Recht des Mittelalters. Vorschriften, die für das römische Weltreich und den gottgleichen Imperator ausgearbeitet worden waren, fanden in Deutschland Anwendung. Die Bedeutung des Volkes und Staates trat hinter die Würde des Herrschers[99]). Da man im römischen Reich für das crimen maiestatis keinen festumgrenzten Tatbestand kannte, ergibt sich die Möglichkeit, mit diesem dehnbaren Verbrechensbegriff maßlosen Mißbrauch zu treiben[100]), sodaß selbst eine einfache Beleidigung des Herrschers zum Majestätsverbrechen und damit zum Staatsverbrechen gerechnet wurde. Eine größere Überspitzung des Sicherungsgedankens als Grundlage der Staatsverbrechen ist in der Folgezeit nur noch dadurch eingetreten, indem sich die zur absoluten Machtstellung gelangten Landesherrn der gleichen Gesetzesgrundlagen bedienten, die der Kaiser für sich in Anspruch genommen hatte.

§ 17. 4. Die Staatsverbrechen im gemeinen Recht.

Die gesetzlichen Vorschriften der Staatsverbrechen waren ihrer deutschrechtlichen Treubruchsgrundlage durch die goldene Bulle völlig entkleidet worden. Niemand zweifelte an dem Fortbestehen und der fortlaufenden Geltung der römisch-rechtlichen Bestimmungen, zumal auch die Übernahme des römischen Privatrechts immer mehr um sich griff. Die Rechtsgelehrten in dieser Zeit, die sich an den Höfen der Fürsten aufhielten, waren an einer Neugestaltung der Staatsverbrechen nicht interessiert. Ihnen genügte die Anwendung römisch-rechtlicher Vorschriften. Erst die beiden bedeutenden Gesetzgebungswerke des 16. Jahrhunderts, die Bambergensis und die Carolina nahmen zu einem gewissen Teil die Staatsverbrechen erneut in ihren Vorschriften auf. Während aber die Bambergensis ausdrücklich das crimen maiestatis in Art. 132 und 133 übernimmt und im Art. 149 den deutschrechtlichen Gedanken der „Verräterei" sich zu eigen macht, schweigt die constitutio criminalis Carolina Karls V. über die Maje-

96) Vergl. Brauch, S. 3, 2b, Schütze, S. 225, Thomsen, S. 215.
97) Feuerbach, S. 30.
98) Diek, S. 262.
99) Binding, S. 367, VI.
100) Brauch, S. 3.

stätsverbrechen und greift nur die Vorschriften über den Verrat im A. 124 auf [101]). Liszt sieht den Grund des Schweigens über die Majestätsverbrechen in der unbestrittenen Geltung der goldenen Bulle [102]). Der allgemeine Tatbestand der Verräterei ist nicht mehr Grundlage der Staatsverbrechen, wie es noch vor der goldenen Bulle zu Zeit der Rechtsbücher war. Die Verratsvorschriften spielen nur noch eine untergeordnete Rolle.

Trotz allem muß festgestellt werden, daß der Gedanke der Treue doch nicht vollkommen vom römischen Recht beiseite geschoben worden ist. Hierüber gibt Knitschky [103]) wertvolle Aufschlüsse. Er stellt fest, daß der Untertan seinem L a n d e s herrn nicht nur Gehorsam, sondern auch Treue schulden sollte. Die einzelnen Landesherrn übernahmen mit der Erstarkung ihrer Machtfülle die reichsgesetzlichen Vorschriften für die Staatsverbrechen, obwohl die Wissenschaft für eine derartige Maßnahme starke Bedenken hatte [104]), kehrten aber die römische Sicherungsgrundlage in eine Treubruchsgrundlage um. Angriffe gegen den Staat wurden wieder als Verletzung eines Treupflichtverhältnisses angesehen, wenn die Untertanentreue auch einen anderen Charakter hatte als die alte Gefolgschaftstreue [105]). Der Grund für diese Umkehrung der Staatsverbrechensgrundlagen liegt zu Tage. Die einzelnen Landesherrn hatten zu ihren Untertanen noch ein gewisses persönliches Band aufrechterhalten, während der Kaiser durch die gewaltige Ausdehnung seines Gebietes dieses persönliche Verhältnis verloren hatte.

Auf Jahrhunderte hinaus fehlte eine energische deutsche Rechtswissenschaft, die für eine tiefere Auffassung der Staatsverbrechen hätte Sorge tragen können. Das Staatsvolk als selbständiger Angriffsgegenstand ist durch die Entwicklung zur absoluten Monarchie nicht wieder in Erscheinung getreten [106]). Durch den echten Absolutismus wurde Staatsverbrechen und Majestätsverbrechen zu einem Begriff [107]). Das Volk war Herschereigentum, nicht aber Rechtsträger oder als Ganzes Rechtsobjekt; eine Verbindung zwischen Volk und Staatsverbrechen war nicht möglich [107]). Erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts bringt die in Verbindung mit dem aufgeklärten Absolutismus einsetzende Landesgesetzgebung eine gewisse Ordnung in das Gebiet der Verbrechen gegen den Staat. Gleichzeitig versuchte die neu aufblühende Strafrechtswissenschaft das ihre zu einer Klärung der Staatsverbrechen beizutragen, denn das gemeine Recht konnte zu festen Abgrenzungen nicht gelangen [108]). Häufig waren alle Angriffe

---

101) Vergl. Liszt, S. 757, Zoepfl, PGO Karls V, S. 105.
102) ebenso Brauch, S. 3, 2b, Ravensburg, S. 11.
103) S. 52.
104) Knitschky, S. 55, Anm. 1.
105) Knitschky, S. 58.
106) s. b. Binding, § 189, III, Anm. 2.
107) Vergl. Freisler in seinem Aufsatz vom Majestätsverbr. zum Volksverrat.
108) Binding, S. 450.

gegen den Staat unter dem Sammelbegriff Hochverrat zusammengefaßt gewesen [109]), wie es noch heute im englischen Recht der Fall ist.

§ 18. 5. Die Bedeutung des allgemeinen Landrechts Preußens und das Schrifttum um 1800.

Als Folge einer strafferen Zusammenfassung der größten deutschen Länder unter tüchtigen Herrschern und der Einwirkung der Aufklärungszeit machte sich gegen Ende des 18. Jahrhunderts das Streben nach einer geordneten Landesgesetzgebung bemerkbar. Preußen und Österreich schufen bedeutende Gesetzgebungswerke und eine Neuordnung der Staatsverbrechen konnte dabei nicht ausbleiben. Österreich machte zwar den Anfang in der Unterscheidung zwischen Hoch- und Landesverrat in der constitutio criminalis Theresiana von 1786 [110]); von entscheidender Bedeutung für die Neuordnung der Staatsverbrechen wird aber das Preußische Allgemeine Landrecht von 1794. Dieses berühmte Gesetzbuch schafft eine klare Abgrenzung innerhalb der Staatsverbrechenstatbestände und führt neben dem Hochverrat die Landesverräterei wieder ein. Dieser Ausdruck, der schon von den ältesten Quellen gebraucht worden war [111]), wurde aus dem Dunkel, das zu der Zeit noch über die Rechtsgeschichte herrschte, wieder hervorgeholt.

An die Spitze des 2. Abschnitts, 2. Teil, 20. Titel ist im § 91 eine Begriffsbestimmung der Staatsverbrechen gestellt worden. „Die freiwillige Handlung eines Untertans, durch welche der Staat oder dessen Oberhaupt unmittelbar beleidigt werden, heißt ein Staatsverbrechen". Der Staat tritt wieder vor den Herrscher. Wichtig ist jedoch hauptsächlich, daß nur die Handlungen eines Untertans unter Strafe gestellt werden [112]). Nur er kann im wahrsten Sinne des Wortes „verraten". Die germanisch-deutsche Treubruchsgrundlage beherrscht wieder das Feld der Staatsverbrechen, die nun in Hochverrat und Landesverrat eingeteilt werden. Für beide Verratsverbrechen sind im § 92 und § 100 Worterläuterungen gegeben worden. Die Verfasser des Allgemeinen Landrechts begnügten sich damit, nur im § 91 auf die Treubruchsgrundlage hinzuweisen.

Auch die Rechtsgelehrten dieser Zeit sind nicht müßig, darzustellen, daß als Täter eines Hoch- und Landesverrats nur ein Untertan in Frage kommen kann. Feuerbach [113]) stellt fest, „daß nur der Bürger eines Staates, dessen Grundverträge verletzt werden, nach allgemeinen Prinzipien Subjekt des Hochverrats sein kann". In diesen Grundverträgen ist nach heutiger Weltanschauung wieder das tatsächliche Treuverhältnis zu erblicken, in dem der Volksgenosse zu

109) Berner, S. 339.
110) s. Ravensburg, S. 12.
111) s. Brunner, S. 685, Wilda, S. 986.
112) vergl. Köhler, in Goldt. Arch., Bd. 51, S. 132.
113) s. S. 28.

seinem Volk, zu seinem Staat steht. Weiter unten fährt dann Feuerbach fort, daß die Bürger an diese sogenannten Grundverträge notwendig gebunden sind und sich ihnen freiwillig unterworfen haben. Der Fremde sei in diese Verträge nicht einbegriffen, er begeht keinen Verrat, kann also nur als Feind behandelt werden. Auch Zirkler [114]) stimmt mit Feuerbach dahingehend überein, daß ein Staatsverbrechen nur von einem Untertan begangen werden kann. Das „scheint" ihm nach deutschem Recht festzustehen. Wenn man den Ausländer auch nicht als Verräter bezeichnen darf, so bleibt er doch nicht straflos, „man hängt ihn als Spion". Diek [115]) stellt ebenfalls fest, daß als Täter des Hochverrates nur der Untertan in Frage kommen kann. Grolmann [116]) bezeichnet den Verräter des Vaterlandes als den strafbarsten Verbrecher und besonders dann, wenn er einer aus dem Volke selbst ist; Klein [117]) ist der Ansicht, daß Hochverrat eine in äußerliche Handlungen ausgebrochene Untreue ist, bei jedem Staatsverbrechen der Bruch einer Treuverpflichtung Voraussetzung sei.

Als Ergebnis läßt sich feststellen, daß in Preußen um 1800 nur ein Treubruch als Grundlage für Hoch- und Landesverrat in Frage kam.

§ 19. 6. Die Behandlung der Staatsverbrechen im Preußischen und Reichs-Strafgesetzbuch.

Zwischen den heutigen Vorschriften über Staatsverbrechen und denjenigen des Preußischen Allgemeinen Landrechts schieben sich in Deutschland bzw. in Preußen noch zwei Zeiträume ein, die eine besondere Regelung dieser Verbrechen getroffen haben. Als erstes war es das Preußische Strafgesetzbuch von 1851, das eine Änderung der Grundlagen herbeiführte. Beseler betont auf Seite 218, daß Hoch- und Landesverrat so nahe stehen, „daß sie füglich in einem Titel zusammengestellt werden konnten". Das PrStGB von 1851 trennte aber erneut die Treubruchsgrundlage vom Hochverrat, behielt sie aber für den Landesverrat bei. Aufschlüsse über diese Vorgänge gibt Knitschky [118]) und Goldtammer [119]). Die Entwürfe von 1836 und 1843 für eine Neugestaltung des Strafrechts hielten daran fest, daß Täter — auch des Hochverrats — nur ein Untertan sein kann, weil nur dieser seinem Vaterlande eine besondere Treue schulde [120]). Man war aber der Ansicht, daß Zweck des Hochverrats die Bedrohung der „Existenz, d. h. der inneren Sicherheit des Staates selbst" herbeiführe, während der Landesverrat „nur" die äußere Sicherheit ge-

114) s. S. 279.
115) s. S. 279.
116) s. S. 296.
117) s. S. 370, 371.
118) s. S. 74 f.
119) Bemerkungen I zu § 62.
120) s. Anm. 118.

fährde [121]). Daher müsse man nicht nur den Untertan, sondern jeden, der einen Angriff auf die innere Sicherheit des Staates unternimmt, als Täter des Hochverrats bestrafen können. Aus dieser Anschauung ist zu entnehmen, daß man den Staat durch Anwendung der Treubruchsgrundlage nicht genügend geschützt sah. Dabei ist zu berücksichtigen, daß der „ausländische" Verbrecher oft wohl kein preußischer Untertan, häufig oder meistens doch ein Deutscher war. Außerdem waren die Bindungen des einzelnen Untertans zum Staat durch die Einwirkungen der französischen Revolution von 1789 äußerst lockere geworden. Auch die beginnenden Anzeichen des Liberalismus spielen eine Rolle. Der Staat als der Rahmen des Volkes stand nicht mehr im Vordergrund. Ihm lag nur die Aufgabe ob, für Ruhe, Ordnung und die Sicherheit des einzelnen zu sorgen. Bei einer derartigen Einstellung ist auch der Übergang zur Sicherungsgrundlage verständlich. Nicht nur die Gesetzgebung, sondern auch ein Teil des Schrifttums wandte sich von der Treubruchsgrundlage des Hochverrats ab. So hielten v. Feder [122]) und Hepp [123]) die Ansicht für veraltet, wonach nur ein Untertan als Täter in Betracht kommen kann. Aber noch gegen Ende des 19. Jahrhunderts gibt Bisoukides [124]) Kunde davon, daß als Täter des Hochverrats für die herrschende Meinung nur eine Person in Frage kam, die zum Staat in einem besonderen Treuverhältnis steht. Diesen „irrigen" Standpunkt hätte die Landesgesetzgebung aber schon zum größten Teil verlassen. So erhielt auch im preußischen Strafgesetzbuch der Hochverrat als Grundlage die Sicherung gegen jeden Angriff.

Nur der Landesverrat hielt an der Treubruchsgrundlage fest. § 67 des preußischen StGB bestraft den Preußen, der mit einer fremden Regierung in Verbindung tritt, um dieselbe zu einem Kriege gegen Preußen zu veranlassen mit Zuchthaus. § 70 schreibt vor, daß gegen den Ausländer nach Kriegsgebrauch zu verfahren sei. Obwohl man in der Gesetz-Revisions-Kommission und in der Immediatkommission vom Jahre 1843 versuchte, für Hoch- und Landesverrat den gemeinsamen Oberbegriff „Staatsverrat" einzuführen, um eine äußerliche Trennung beider Verbrechen zu vermeiden, wurde eine in diesem Sinne gemachte Erklärung zurückgewiesen. Eine derartige Regelung verspräche wenig praktischen Zweck. Es blieb demnach bei dem Auseinanderfallen der Grundlagen.

Durch diese Entwicklung ist wieder in die deutsche Verratsauffassung eine Lücke gebrochen worden; es sollte nicht die letzte bleiben. Die Ausführungen, die bereits oben in § 7 gemacht worden sind, geben Auskunft darüber, daß im Jahre 1934 auch dem Landesverrat die Treubruchsgrundlage bis auf einen kleinen Rest genommen wurde.

Die Vorschriften über Staatsverbrechen im Reichs-StGB von 1871 sind fast wörtlich aus dem Preußischen StGB übernommen worden.

---

121) vergl. Goldtammer, Bemerkungen I zu § 62.
122) s. S. 66.
123) s. S. 15.
124) s. S. 18.

Der Hochverrat hat die Sicherungsgrundlage beibehalten. Nur beim Landesverrat wird an Stelle eines Preußen ein Deutscher bestraft. Die Treubruchsgrundlage beim Landesverrat hat die Revolution von 1918/19 überdauert und ist bis zum 24. 4. 1934 Bestandteil des Reichs-StGB geblieben. Der geistige Umbruch von 1918 war so wenig tiefgreifend, als daß man bemüht gewesen wäre, die aus der Zeit der Monarchie übernommene Regelung der Staatsverbrechen einer Neuordnung zu unterziehen. Die Vorschriften, die den Schutz des ehemaligen Staatsoberhauptes bezweckten, wurden gegenstandslos; im übrigen begnügten sich die Machthaber des Zwischenreichs mit der vorgefundenen Regelung des Reichs-StGB von 1871.

Bis zur Strafrechtsnovelle vom 24. 4. 1934 war die Grundlage des Hochverrats die Sicherung und die des Landesverrats der Treubruch geblieben.

§ 20. III. Die Grundlagen der Staatsverbrechen im kommenden Recht.

Schon vor der Strafrechtsnovelle vom 24. 4. 1934 sind im Rahmen der allgemeinen Strafrechtsreform auch die Staatsverbrechen Gegenstand der Erörterung gewesen. Wenn der letzte Abschnitt der vorliegenden Arbeit einen Ausblick auf das kommende Recht geben will, so müssen auch die Abhandlungen einer Würdigung unterzogen werden, die sich seit dem Einsetzen der Neuerungsbestrebungen innerhalb des Strafrechts mit einer Ausgestaltung der Staatsverbrechen auseinandergesetzt haben. Denn nicht erst seit 1933 ist innerhalb der Strafrechtswissenschaft der Streit für und gegen den Treubruch, für und gegen die Sicherung im Gange.

Von der Vergleichenden Darstellung (VD) des Jahres 1906 ab bis zum amtlichen Entwurf bestehen Meinungsverschiedenheiten darüber, wie eine Neugestaltung der Staatsverbrechen aussehen soll. Manche vertreten die Ansicht, daß die Sicherungsgrundlage auch auf den Landesverrat ausgedehnt werden solle. Andere wieder sind der Meinung, daß die Treubruchsgrundlage unbedingt aufrecht erhalten bleiben muß.

Erst nach der nationalsozialistischen Revolution von 1933 und dem damit zusammenhängenden tieferen Eindringen des neuen Gedankengutes in die Strafrechtswissenschaft, kommt es zu einer gewissen Klärung. Der Gedanke der Treue, der im alten deutschen Recht eine so hervorragende Stellung eingenommen hatte, kommt wieder zu Ehren. Auch die Einstellung des einzelnen Volksgenossen zum Staat macht eine Umwandlung durch. Der Gemeinschaftsgedanke steht an der Spitze, die Pflichten gegenüber Volk und Staat nehmen im Leben eines Menschen den ersten Platz ein. Es vertieft sich die Anschauung innerhalb des Volkes, daß eine sichere und dauerhafte Stellung des neuen Staates und seiner Regierungsform die Gewährleistung für eine gesunde Aufwärtsentwicklung des Deutschen Reiches ist. Die innere Ordnung und die Grundlagen des Staates sowie seine äußere

Machtstellung sind dabei gegenseitig voneinander abhängig, so daß eine scharfe Trennung zwischen Hochverrat und Landesverrat hinfällig werden wird. Jeder Angriff gegen den Staat, der ihn unmittelbar gefährdet, ist gleichzeitig Verrat am Volke. So wird man zu dem neuen Oberbegriff Volksverrat gelangen, der beide Verratsverbrechen umschließt und von der Treubruchsgrundlage durchdrungen sein muß.

§ 21. 1. Die Stellung der Staatsverbrechen im Schrifttum des 20. Jahrhunderts.

Als erster hatte van Calker [125]) den Weg für eine Neugestaltung der Staatsverbrechen gebahnt. Er führt in seiner Arbeit über Hochverrat und Landesverrat aus, daß das Wesen des Verrats in der Verletzung einer Treupflicht bestehe. Eine derartige Treupflicht werde beim Hochverrat nicht mehr vorausgesetzt. Trotzdem sei der alte Ausdruck Hochverrat beibehalten worden. Aus der Rechtsvergleichung sei kein Grund zu entnehmen, der eine Aufgabe der bisher gebrauchten Bezeichnung veranlassen könne. Hamm [126]) weist darauf hin, daß der Hochverrat einen Treubruch in sich birge. Er ist dagegen, daß der Ausländer wegen Hochverrats bestraft werde, da für ihn kein Treuverhältnis bestehe. Eine Beibehaltung des alten Namens mit der Einbürgerung in der deutschen Rechtssprache zu begründen, sei abwegig. Hamm schlägt darum vor, als neuen Sammelnamen den Ausdruck „Angriffe gegen den Staat" zu gebrauchen. Beim Landesverrat habe die Bezeichnung keine Bedenken, er werde ja noch als Treubruch bestraft [127]).

Durch den amtlichen Entwurf von 1927 werden die Strafbestimmungen, die bisher beim Landesverrat nur für Deutsche galten, auch auf Nichtdeutsche ausgedehnt [128]). Entscheidend ist nicht mehr der Bruch eines Treuverhältnisses, sondern die objektive Gefährlichkeit der Tat. Frind [129]) und v. Kries [130]) halten die Ansicht, daß im Landesverrat ein Treubruchsgedanke liege für überholt; „es sei ein fundamentaler Irrtum, wenn man das Wesen des Landesverrats in der dem eigenen Vaterlande geschuldeten Treue, d. h. also einem Verrat im Sinne des Wortes findet" [130]). Zwischen Hoch- und Landesverrat bestehe in dieser Hinsicht kein Unterschied.

Aus diesen wenigen Ausführungen des Schrifttums ist zu erkennen, daß es sich um einen Streit handelt, der sich schon nicht mehr um eine Wiedereinführung der Treubruchsgrundlage für den Hochverrat abspielt; es geht lediglich darum, ob der Landesverrat

---

125) in V. D. Bes. Teil Bd. I, S. 15 und 16.
126) in Reform des Strafrechts von Aschrott und Liszt, S. 2.
127) ähnl. RGRKomm., § 4, Anm. 3, Nr. 1a.
128) Vergl. Brauch, S. 52 Rosenberg, S. 244.
129) s. S. 29.
130) s. S. 608.

ein typisches Verratsverbrechen bleiben oder in seiner Grundlage dem Hochverrat gleichgestellt werden soll.

Van Calker[131]) betont in seiner Schrift über den Landesverrat, daß zwar im geltenden Recht noch der deutschrechtliche Gedanke der Treue aufrechterhalten werde, durch die Entwicklung der Vorschriften über den Landesverrat in den einzelnen Entwürfen der Gedanke der Treue aber vollständig verschwunden sei. Er ist der Ansicht, daß aus dem geltenden Recht eine Treupflicht abzuleiten sei, zu der sowohl der Inländer als auch der Ausländer, der sich unter dem Schutz des Deutschen Reiches befindet, verpflichtet sei. Den Ausländer nur durch seinen Aufenthalt in Deutschland zur Treue zu verpflichten, erscheint ziemlich weit hergeholt. In seinem Aufsatz[132]) über „die Staatsverbrechen in der Reichstagsvorlage" führt Mayer aus, „daß man den Ausländern eine Treupflicht nicht schon deshalb ansinnen kann, weil er sich auf deutschem Boden aufhält"[133]).

Das Beiseiteschieben der Treubruchsgrundlage durch den amtlichen Entwurf von 1927[134]) hatte eine scharfe Stellungnahme von Seiten der Wissenschaft ausgelöst. Mayer[135]) stellte sich auf die Seite derjenigen, die den Landesverrat für einen Treubruch erklärten, der nur von einem Deutschen begangen werden kann[136]). Er ist in der Arbeit, in der er diese Meinung vertritt, der Ansicht, daß durch eine Änderung der Grundlagen des Landesverrats schlimme Begriffsverwirrungen erzeugt werden. Es sei vom volkserzieherischen Standpunkt aus falsch, wenn man den „opfermütigen Landesfeind" und den gemeinen Verräter des eigenen Vaterlandes in eine Reihe stellen würde. Aus diesem Grunde schlägt er vor, die Strafbestimmungen für den Inländer scharf von denen zu trennen, die für einen Angriff von Ausländern bestimmt sind. Diese Vorschriften solle man einem eigenen besonderen Abschnitt überweisen.

Anderer Ansicht ist Allfeld[137]). Er ist der Meinung, daß der Täter der Staatsverbrechen nicht nur ein Inländer, sondern auch ein Ausländer sein kann, da die Bedeutung des „möglicherweise enthaltenen Treubruchs hinter Rücksicht auf den notwendigen Schutz des Staates zurücktreten muß". Das gelte auch für den Landesverrat, wovon allerdings bei diesem Ausnahmen zugelassen sein sollen. (Gemeint ist z. B. die verräterrische Waffenhilfe).

Liszt[138]) hingegen betont wiederum, daß beim Landesverrat im Gegensatz zum Hochverrat das Treuverhältnis des Staatsbürgers zu seinem Staate grundsätzlich von entscheidender Bedeutung sei. Wenn

---

131) über „Landesverrat" in Festg. f. Frank II. Bd. S. 246.
132) Mayer, Die Staatsverbrechen in der Reichstagsvorlage, in Ger. S. Bd. 98, S. 38 ff.
133) s. S. 38 (Ger. S. Bd. 98).
134) vergl. Rosenberg, S. 244.
135) in Ger. S. Bd. 98, S. 41.
136) s. S. 59.
137) § 124, III.
138) s. S. 768.

der eigene Mitbürger mit dem Feind in Verbindung tritt, so erscheine seine Handlung als verräterischer Treubruch. Liszt ist verstimmt darüber, daß diese Auffassung von dem geltenden Recht nicht folgerichtig durchgeführt werde. Auch der kürzlich verstorbene Strafrechtslehrer Finger [139]) setzte sich in einem Aufsatz noch im Jahre 1933 dafür ein, daß der Landesverrat ein echtes Verratsverbrechen sei. In einem Rechtsgutachten, das den Landesverratsprozeß des Reichspräsidenten Ebert betrifft [140]), führt Träger aus, daß wir mit dem Wort Landesverrat unwillkürlich die Vorstellung des schmählichsten Treubruchs gegen das Vaterland verbinden. Der Landesverrat erscheine somit als eine der schwärzesten und ruchlosesten Taten [141]). Auch Conrad ist der Ansicht, daß Landesverrat als Treubruch gegen das Vaterland strafwürdig sei.

Für eine Beibehaltung der Treubruchsgrundlage beim Landesverrat macht Wegner [142]) in seinem Beitrag zur Frank-Festgabe „Über den Geltungsbereich des staatlichen Strafrechts" eingehende Ausführungen:

Der Gedanke der persönlichen Geltung des Strafrechts (Personalitätsprinzip) beherrschte bis zum Mittelalter die Vorschriften der Gesetzgebung [143]). Den Menschen konnte nur das Recht des Landes erfassen, dem er durch Geburt angehörte. Die Verletzung von Rechtsnormen war durchdrungen von dem Gedanken der Treupflichtverletzung zu seinem Heimatland. Nachdem sich für das Strafrecht das Tatortrecht (Territorialitätsprinzip) durchgesetzt hatte, „blieb in einer Hinsicht die Treupflicht ausdrücklich hervorgehoben" [144]) und zwar für den Landesverrat, den der Deutsche im Ausland begeht. Landesverrat des Ausländers sei undenkbar, seine tiefste Eigenart ist der Treubruchsgedanke, „wir sollten nichts tun, um diesen Raum zu verringern" [145]). Für den Inländer sei die Treupflicht, für den Ausländer der Schutz- und Machtgedanke zu betonen. Eine Verwischung dieser Grenzen führe zu einer Aushöhlung des Treugedankens [145]). Wenn der amtliche Entwurf von 1927 [146]) auch für den Landesverrat ähnlich dem Hochverrat das Schutzprinzip einführe, der Ausländer als Landesverräter bestraft werden soll, so kann es sich dabei nicht um ein Gelten der deutschen Gebote für den Ausländer handeln. Es kommt eine reine Sicherung, nicht aber Strafrecht zur Anwendung [147]). „Der romanische Gedanke des bloßen Sicherungsstrafrechts, das von der Volkszugehörigkeit immer mehr absah" [147]), breche sich auch beim Landesverrat Bahn. „Bei einem

---

139) in Ger. S. Bd. 102, S. 241.
140) s. Ger. S. Bd. 91, S. 435.
141) ebenso RGSt. 65, 423.
142) in Festgabe für Frank I. Bd. S. 98 ff.
143) s. S. 109.
144) s. S. 147.
145) s. S. 153.
146) auf S. 9 der Begründung des amtlichen Entwurfs von 1927.
147) s. S. 152.

bloßen Sicherungsstrafrecht wird weitgehend vom lebendigen Rechte, vom Wirken der Normen abgesehen. Wir erkennen dagegen eine Rücksichtnahme auf das lebendige Rechtsbewußtsein, auf die geistige Substanz des Rechts, die am stärksten wohl bei dem Grundsatz der Volkszugehörigkeit zum Ausdruck kommt" [148]). Klarer läßt sich eine Absage an das Sicherungsstrafrecht kaum ausdrücken.

Wegner weist auf Seite 131 der gleichen Arbeit nach, daß der Gedanke des Sicherungsstrafrechts dem Individualismus entspringt. Vom Einzelnen aus gesehen erscheine die Sicherheit als Schutz der persönlichen Rechtsgüter, vom Ganzen, von der Gesellschaft aus betrachtet entweder als Schutz- oder als Weltrechtsprinzip. „Sicherheits-, Schutz- und Machtgedanke sind überhaupt nur die andere Seite des Individualismus".

Ebenso wie in der eben angeführten Arbeit hat sich Wegner in seiner Schrift „Kriminelles Unrecht, Staatsunrecht und Völkerrecht" [149]) für die Beibehaltung des Treubruchsgedanken beim Landesverrat eingesetzt. Selbst wenn der Treue fordernde Staat sich völkerrechtswidrig verhalte, sei kein Grund vorhanden, einen Landesverräter wegen „seines braven internationalen Verhaltens" von der Treupflicht zu entbinden.

Bei der Betrachtung des Schrifttums vor der nationalsozialistischen Revolution fällt folgendes auf: Alle Schriftsteller, die überhaupt für eine Beibehaltung der Treubruchsgrundlage sind, befassen sich nur mit dem Landesverrat. Es erscheint so, als ob sie sich mit der Sicherungsgrundlage beim Hochverrat abgefunden haben. Die Ursachen für ein solches Verhalten sind in der politischen Grundhaltung des Staates dieser Zeit zu suchen. Die Zersplitterung des Deutschen Volkes in eine Unzahl von Parteien ist einer der Gründe. Die Vorschriften des Hochverrates dienen dem Schutz des inneren Bestandes des Staates, damit also einer jeweiligen Verfassungs-, Regierungs- und Organisationsform. Alle politisch zusammengefaßten Bevölkerungsgruppen hatten als letztes Ziel die Errichtung eines von ihnen ausgeklügelten besonderen „Staatssystems", wodurch das Glück der Menschheit gesichert sein sollte. Jede gerade herrschende Parteirichtung suchte es aus Eigensucht, die zutiefst im Individualismus ihre Wurzeln hatte, auf jede Art und Weise zu verhindern, daß I h r Staat auf ungesetzliche Art und Weise angegriffen wurde. Schon die Monarchie ging daran, ihre Macht und ihren Einfluß durch Einführung der Sicherungsgrundlage beim Hochverrat zu erhalten. Diese Regierungsform war aber von dem größten Teil der sogenannten geistigen Oberschicht des Volkes anerkannt, sodaß man einer Änderung der Sicherungsgrundlage beim Hochverrat keine Bedeutung zumaß.

Im Zwischenreich war die Lage eine andere. Der häufige Wechsel der politischen Richtung innerhalb der Regierung war von der Weimarer Verfassung anerkannt, sobald er sich in den Bahnen des

148) s. S. 132.
149) s. S. 78 und 79.

Gesetzes vollzog. Diese Verfassung war aber von vielen Rechtslehrern und besonders von denen, die sich beim Landesverrat für eine unbedingte Beibehaltung der Treubruchsgrundlage einsetzten, nicht gebilligt. Zu einem System, das dem Volksempfinden fremd war, das in Notzeiten selbst von Volksverrätern [150]) mit Gewalt aufgerichtet war, konnte man unmöglich ein Treuverhältnis herstellen. Es bestand demnach keine Veranlassung, sich für eine Wiederherstellung der Treubruchsgrundlage beim Hochverrat einzusetzen.

Anders war es beim Landesverrat. Im Verhältnis zum Ausland bildete das Volk immer eine Einheit, für die als Voraussetzung das gleiche Blut bestand. (Beispiel war der Aufbruch der Nation im Jahre 1914). Verrat als Treubruch am Vaterland hinzustellen, war demnach die Erfüllung einer nationalen Pflicht.

§ 22. 2. Die Gestaltung der Staatsverbrechen unter dem Einfluß der nationalsozialistischen Weltanschauung.

Der grundstürzende geistige Umschwung, den der 30. Januar 1933 durch die Aufrichtung der nationalsozialistischen Weltanschauung zur gesamtdeutschen Geisteshaltung brachte, bedingt auch eine Neugestaltung derjenigen Verbrechen, die dem Schutze des neuen Staates dienen. Bei der Feststellung der Grundlagen des geltenden deutschen Rechts im § 7 ist bereits darauf hingewiesen worden, daß durch die Strafrechtsnovelle vom 24. 4. 1934 die Vorschriften der Staatsverbrechen eine Neufassung erfahren haben. Grundlage war die Sicherung. Auf den ersten Blick erscheint diese Tatsache erstaunlich. Der Nationalsozialismus war groß geworden durch die unerschütterliche Treue seiner Anhänger zum Führer und seiner Partei. Diese Bewegung eroberte auf verfassungsmäßigem Wege den Staat, beherbergt demnach den größten Teil des Volkes in ihren Reihen, und trotzdem bedient sich dieser neue Staat mit seinen auf Treue abgestellten Grundanschauungen der Sicherungsgrundlage, um seinen Bestand zu sichern. Bei einer derartigen Betrachtungsweise darf man jedoch nicht vergessen, daß es sich bei der Novelle nur um eine Zwischenregelung handelt. Diese Neufassung will nicht eine endgültige Regelung darstellen [151]). Der nationalsozialistische Staat braucht in der besonders empfindlichen Zeit seiner Entstehung „in der natürlichen Schwäche seiner Geburt“ [152]) einen ausreichenden Schutz durch das Strafrecht. Der unverbesserliche zehnte Teil des Volkes, der stets seine Privatvorteile vor die Gesamtinteressen stellt, versuchte die besonders schwachen Zeiten während des Aufbaus zu benutzen, um durch Verbindung mit dem Auslande einen Sturz des neuen Staates

150) Vergl. den Landesverratsprozeß des Reichspräsidenten Ebert.
151) Vergl. oben § 7, S. 7.
152) s. v. Weber, Die Staatsverbrechen im nationalsozialistischen Staat in Ger. S. Bd. 104, S. 223.

herbeizuführen. Gewisse Kreise des Auslandes waren ebenfalls bemüht, die Entstehung eines machtvollen deutschen Staates im Keime zu ersticken. So hatte der neue Staat alle Veranlassung, durch Einführung der Sicherungsgrundlage für das gesamte Gebiet der Staatsverbrechen dem Umbau und Neubau des Deutschen Reiches den stärksten strafrechtlichen Schutz zu verleihen.

Sobald der Bau des Dritten Reichs nach innen und außen auf das Beste befestigt worden ist, wird man nicht daran vorübergehen, den Staatsverbrechen die germanisch-deutsche Treubruchsgrundlage zurückzugeben.

Nagler, der in Gürtner, „Das kommende Strafrecht“ [153]) die Bearbeitung des Hoch-, Landes- und Volksverrates übernommen hat, scheint indessen die Bedeutung der Wiedereinführung der Treubruchsgrundlage für die Staatsverbrechen zu verkennen. Er stellt am Anfang seiner Ausführungen fest, daß das Volk, die deutsche Volksgemeinschaft als Mittelpunkt des modernen Rechtsdenkens der Richtpunkt für den Schutz sein muß, den das neue Strafgesetzbuch der Volksgesamtheit angedeihen lassen wird [154]). Im Anschluß daran setzt er sich mit dem Verhältnis von Volk, Staat und Bewegung auseinander und kommt dabei zu dem Schluß, daß die Volksgemeinschaft infolge der Dreiteilung eines wirksamen Schutzes bedarf:

1. in ihrer rechtlichen Organisation zum Staat,
2. in Form der dynamischen Bewegung und
3. in ihrem rechtlich unorganisierten Teil, allerdings in der Begrenzung durch das Reichsgebiet.

Nagler fährt dann weiter fort [155]) „daß die Staatsverbrechen im eigentlichen Sinne sich gegen den Staat im Sinne des ersten dieser drei Angriffsgegenstände richten. Die politische Existenz des Staates soll gewährleistet werden“. Übereinstimmend mit der Novelle vom 24. 4. 1934 habe die amtliche Strafrechtskommission das Sicherheits- und Selbstschutzinteresse des Staates in den Vordergrund gerückt [156]) und alle ihm drohenden Angriffe grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Volksverbundenheit des Täters in möglichst weitem Umfang zu erfassen gesucht. Wenn der Inländer ein Staatsverbrechen verübe, solle die Verletzung seiner Treupflicht lediglich ein Grund für eine härtere Bestrafung sein.

Eine derartige Auffassung scheint an der Bedeutung vorbeizugehen, die die Treubruchsgrundlage gerade für die Staatsverbrechen besitzt. Der Grund ist aber vielleicht darin zu erblicken, daß nach dem Umschwung in zahlreichen Schriften eine Überspitzung des Treuegedankens anzutreffen ist. Viele vertreten die Meinung, daß die Treue die Grundlage des gesamten Strafrechts bilden solle.

---

153) s. S. 67 ff.
154) Vergl. Ritter, Staatsverbrechen und Staatsverfassung in Strafr. Abhandlg. Heft 339, S. 25.
155) s. S. 68.
156) s. S. 70.

Für eine besondere weitgehende Einführung des Treuegedankens hat sich Barth [157]) eingesetzt. Daß die Treue das sittliche Band der Gemeinschaft ist, kann nicht bestritten werden [158]). Seine Angriffe gegen eine Überspitzung des Sicherungsgedankens ist ebenfalls zu bejahen. Daß aber jedes Verbrechen die Verletzung einer Treupflicht sein soll, geht zu weit. Barth ist der Ansicht [159]), daß Rechtsbruch dem Wesen nach Treubruch ist und „daß die Treue nicht auf wenige besonders wichtige volksgenossische Pflichten beschränkt, sondern das ganze Leben der Volksgenossen erfassen soll. Der gleichen Ansicht ist Angermaier [160]), der Verbrechen dem Treubruch gleichstellt.

Mit Recht betonen Dahm [161]) und Schaffstein [162]), daß der Gedanke des Treubruchs nicht entwertet werden darf. „Eine Inflation des Treubruchsbegriffs würde notwendig seinen Wert für das neue Strafrecht herabsetzen" [163]). Der Gedanke der Treue sollte für diejenigen Verbrechen aufgespart werden, die sich gegen die Grundlangen des Deutschen Staates richten. Da das Volk in seiner Gesamtheit seinen Beistand der Organisation innerhalb eines Staates verdankt [164]), ist es der Staat, zu dem der einzelne Volksgenosse in einem Treupflichtverhältnis steht. „Nach nationalsozialistischer Auffassung ist der Landesverrat der Treubruch gegen das eigene Vaterland und das schlimmste Verbrechen" [165]). Dabei ist es der Gedanke der Gefolgschaftstreue, auf dem wir aufbauen müssen [166]).

Meines Erachtens hat Dahm in seiner Arbeit über Verrat und Verbrechen die besten Ausführungen gemacht, wie im kommenden Strafrecht die Staatsverbrechen auszugestalten sind. Er führt auf Seite 284 aus, daß der Unterschied zwischen Verrat und Verbrechen folgender sei:

Der Verräter stelle sich durch seine Handlung außerhalb der Rechtsordnung, „er ist nicht mehr im Recht".

Der Verbrecher bleibt Rechtsgenosse. Er verletzt zwar auch die Rechtsordnung, kann aber sein Verhältnis zur Rechtsgemeinschaft nach Abbüßen seiner Strafe wieder herstellen.

Landesverrat z. B. sei echter Verrat, Diebstahl und Widerstand gegen die Staatsgewalt Verbrechen. Der Verräter solle durch Ächtung als minderwertiges Glied der Gemeinschaft ausgemerzt werden [167]).

---

157) „Völkische Treupflicht und nationalsozialistisches Strafrecht" in Dtsch. Recht Heft 21/22.
158) S. 523.
159) S. 526.
160) in Täterschaft und Teilnahme, S. 527.
161) in „Verbrechen und Tatbestand", S. 103.
162) in „Das Verbrechen als Pflichtverletzung".
163) Schaffstein, S. 115 und 116.
164) vergl. v. Weber, S. 233.
165) Nationalsozialistisches Strafrecht, Denkschrift des preußischen Justizministers 1933, S. 21.
166) v. Weber, S. 236.
167) s. S. 286.

„Damit wird an Grundgedanken des germanischen und deutschen Rechtes angeknüpft, die nationalsozialistischer Auffassung am nächsten kommen". Das Unrecht werde beim Verrat durch die Treulosigkeit begründet, die bis in das 19. Jahrhundert noch als Grundlage für den Hoch- und Landesverrat verlangt wurde[168]). Das Gewicht der Gesinnung beim Verrat komme auch darin zum Ausdruck, daß der Verrat einen geringeren äußeren Tatbeitrag erfordere als das Verbrechen. Schon Vorbereitungshandlungen werden bestraft[169]). Den Verrats- und Treubruchscharakter von Hoch- und Landesverrat habe man zerstört und ihr Wesen verdunkelt[170]). Der unverhüllte Sieg des Normativismus über den Treubruchgedanken bedeute aber das Ende des Strafrechts[171]). Das neue deutsche Rechtsdenken müsse den Landesverrat u n d den Hochverrat wieder auf die alte Grundlage zurückführen. Beides sei Treubruch und echter Verrat.

Der gleichen Ansicht ist Schaffstein[172]): „Landesverrat (und im Gegensatz zum neutralen Staat) u n d Hochverrat trifft das Treuband, das den einzelnen Volksgenossen mit der deutschen Volksgemeinschaft verbindet, beides ist echter Verrat". (ebenso Freisler, Hoch- und Landesverrat im Lichte des Nationalsozialismus, Seite 908: „Treulosigkeit ist Grundlage des Landes- wie des Hochverrats".) Siegert[173]) spannt seine Forderung für eine Treupflicht sehr weit. Der Treubruch müsse so schwer wiegen, daß ihn ein Volksgenosse selbst unter Einsatz seines Lebens vermeiden müsse. (Er knüpft dabei an die Bestrafung derjenigen an, die Fahnenflucht vor dem Feinde begehen.) Eine derartige Auffassung der Treupflicht des Volksgenossen gegenüber der Gesamtheit wäre ein weiterer Grund dafür, daß der Wert des Treuegedankens nicht durch eine zu weite Anwendung in den Augen des Volkes herabgesetzt wird.

Neu unter dem Einfluß der sozialistischen Weltanschauung für die Grundlagen der Staatsverbrechen ist die Tatsache, daß man den Treubruch auch als Voraussetzung des Hochverrates ansieht. Im totalen Staat ist eine scharfe Trennung zwischen Hochverrat und Landesverrat nicht mehr möglich. Die Aufrechterhaltung einer straffen Führung im Innern und die Machtstellung des Staates nach außen sind so eng miteinander verkoppelt, daß jeder Angriff gegen eine der beiden Grundlagen des Staates die andere in Mitleidenschaft zieht. Über den Landesverrat können der Regierung des eigenen Landes Hindernisse in den Weg gebaut werden, die zu einem Sturz der Staatsführung zu einem großen Teil beitragen können. Ebenso wird die Förderung von innerpolitischen Zersetzungsströmungen eine Schwächung der außenpolitischen Lage des Deutschen Reiches herbeiführen.

168) s. S. 288.
169) s. Dahm, Verrat und Verbrechen S. 291.
170) s. S. 289.
171) s. S. 301.
172) s. S. 118 (Das Verbrechen als Pflichtverletz.).
173) in „der Treugedanke im Strafrecht" S. 530.

Wenn nach nationalsozialistischer Weltanschauung für Hochverrat und Landesverrat die Treubruchsgrundlage heranzuziehen ist, also demnach eine Gleichbehandlung beider Verbrechensarten erstrebt wird, so liegt es auf der Hand, für beide Verratsverbrechen einen neuen Oberbegriff zu suchen. Welche Wege dabei eingeschlagen werden müssen, soll im folgenden Abschnitt dargestellt werden.

§ 23. 3. Staatsverbrechen oder Volksverrat?

Schon bei der Beratung der Entwürfe zum preußischen Strafgesetzbuch wurde versucht[174]), für den Hochverrat und Landesverrat einen Oberbegriff einzuführen, der dem Verratscharakter beider Verbrechen entspricht. Damals war es der Ausdruck „Staatsverrat", der beide Delikte umfassen sollte. Neben dem Wort Verrat ist der Begriff Staat als Bestandteil eines neu zu bildenden Oberbegriffes gewählt worden, da sowohl beim Hoch- als auch beim Landesverrat der Staat den unmittelbaren Angriffsgegenstand bildete. Die hervorragende Bedeutung des Volkes als der wichtigsten Voraussetzung eines jeden Staates hatte man um die Mitte des 19. Jahrhunderts noch nicht in dem Maße wie heute in den Vordergrund gestellt. Wie schon oben im § 19 festgestellt worden ist, war es aber nur bei dem Versuch der Einführung geblieben.

Die Wissenschaft bediente sich weiterhin des Wortes Staatsverbrechen. Aus diesem Ausdruck ist aber weder der Verratscharakter noch die Bedeutung des Volkes als der notwendigen Voraussetzung eines Staates zu erkennen. In seiner Einführung in die Rechtswissenschaft weist Wegner auf Seite 5 darauf hin, daß seit dem Naturrechtszeitalter eine Fülle von Versuchen unternommen werden, die Voraussetzungen und Rechtfertigungsgründe eines Staates zu klären. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen kommen aber für die vorliegende Arbeit nicht in Betracht. Nach neuem deutschen Rechtsdenken ist „der Staat Mittel zum Zweck der Erhaltung des Volkes"[175]). Das Ursprüngliche ist das Volk. Ein Staat ohne Volk ist nicht denkbar, wohl gibt es aber Völker, die nicht das Glück haben, einen Staat bilden zu können. Der Staat ist die wichtigste Lebensäußerung eines Volkes.

Wenn der Ansatzpunkt bei den Treubruchsverbrechen in den meisten Fällen der Staat ist, so muß im Titel für diese Verbrechen auf die Bedeutung des Volkes für den Staat Rücksicht genommen werden. Angriffe auf den Staat treffen zu gleicher Zeit das Volk, da ein Verlust der Umhüllung des Volkes durch den Staat gleichzeitig zu einer Auflösung und Zersplitterung des Volkskörpers führt.

---

174) Vergl. oben § 19, S. 22.

175) Vergl. Freisler in „Hoch- und Landesverrat im Lichte des Nationalsoz.", S. 907.

Jeder Hochverrat und Landesverrat richten sich als Treubruch an der Volksgemeinschaft in Wahrheit nicht gegen den „toten" Staat, sondern gegen das Volk selbst[176]). Um zu einem passenden Oberbegriff für beide Verbrechensarten zu gelangen, muß zweierlei beachtet werden:

1. Es muß der Treubruchs- und Verratscharakter beider Verbrechen zum Ausdruck kommen.
2. Das Volk als tatsächlicher Angriffsgegenstand muß Erwähnung finden.

Daher paßt am besten der Ausdruck „Volksverrat", den Dahm in seiner Arbeit über Verrat und Verbrechen vorschlägt[177]).

Bei dem Wort „Volksverrat" kann man indessen leicht auf den Glauben kommen, daß auch diejenigen Verbrechen, die sich gegen die Lebenskraft eines Volkes richten, unter diesen Begriff fallen. In Betracht kämen dabei Verbrechen, die sich gegen die Wehrkraft, die Arbeitsmöglichkeit, Wirtschaft und Fortpflanzung des Volkes wenden. Freisler betont aber mit Recht[178]), daß es sich bei diesen Angriffen gegen die eben erwähnten Lebensäußerungen eines Volkes nur um Verbrechen handelt, bei denen nur eine bestimmte Seite des Volkslebens in Mitleidenschaft gezogen wird. Auch hier würde eine zu weitgehende Anwendung des Begriffes seinen Wert schmälern.

Volksverrat als Oberbegriff des Hoch- und Landesverrats muß als schwerste strafbare Handlung eines Volksgenossen den ersten Platz innerhalb des Strafrechts einnehmen. Der Streit, ob dem Hochverrat oder Landesverrat die erste Stelle innerhalb des besonderen Teiles des Strafgesetzbuchs gebührt, wird damit überflüssig. Beide Verratstatbestände bilden dann nur eine Unterart des Volksverrates.

§ 24. Kurze Zusammenfassung des Ergebnisses.

Solange sich der Ausdruck „Volksverrat" als Oberbegriff des Hoch- und Landesverrates noch nicht allgemein durchgesetzt hat, werden die Verbrechen, die sich unmittelbar gegen den Bestand des Staates richten, als Staatsverbrechen bezeichnet.

Im gegenwärtig geltenden deutschen Recht überwiegt als Grundlage dieser Verbrechensarten die Sicherung des Staates. Im ausländischen Recht hat sich vor allem im englischen Strafrecht der Treubruch als Grundlage der Staatsverbrechen bis auf die heutige Zeit erhalten, während das sowjet-russische Strafgesetzbuch nur die Sicherung seines Staatssystems im Auge hat.

---

176) vergl. Dahm, Verrat und Verbrechen, S. 304 Schäfer, Strafgesetz- und Strafprozeßnovelle v. 24. 4. 34., S. 632.

177) in Verrat und Verbrechen, S. 305.

178) in „Hoch- und Landesverrat im Lichte des Nationalsozialismus, S. 912.

Der Gedanke der Sicherung, der augenblicklich die Grundlage der deutschen Staatsverbrechensvorschriften bildet, wird nur so lange eine Rolle spielen, bis der Neubau des Deutschen Reichs beendet ist.

Die Entwicklung der Geschichte der Staatsverbrechen zeigt, daß das germanisch-deutsche Recht nur den Treubruch als Grundlage kannte. Angriffsgegenstand war die Volksgenossenschaft, also das gesamte Volk. Auch das römische Recht kannte in den ersten Anfängen seiner Entwicklung zum Teil den Treubruch als Grundlage; der Geist Roms war aber von Beginn an in der Hauptsache auf sachliche Sicherung eingestellt. Leider ist im Mittelalter in Deutschland nicht das römische Recht aus der Anfangszeit aufgenommen worden. Man hatte vielmehr ein Recht eingeführt, das als Grundlage der Staatsverbrechen nur die Sicherung kannte. Es war das sogenannte crimen maiestatis. Dieses Majestätsverbrechen beherrschte Deutschland seit Mitte des 14. Jahrhunderts eine geraume Zeit.

Der deutschrechtliche Gedanke des Verrats und Treubruchs hatte sich aber doch nicht vollkommen beiseite schieben lassen. So taucht gegen Ende des 18. Jahrhunderts der Treubruch als Grundlage der Staatsverbrechen in der um diese Zeit einsetzenden Landesgesetzgebung erneut auf. In der Mitte des 19. Jahrhunderts wird durch die Einführung des preußischen Strafgesetzbuches von 1851 die Treubruchsgrundlage vom Hochverrat wieder getrennt. Nur der Landesverrat bleibt als ein reines Verratsverbrechen erhalten. Um 1900 wird versucht, auch dem Landesverrat als Grundlage die Sicherung zu geben. Bis zur Novelle vom 24. April 1934 bleibt aber der Zustand von 1851 und 1871 bestehen. Erst dann wurde die reine Sicherung eingeführt.

Wenn die Schwächen, die beim Neuaufbau eines Staates immer zu Tage treten werden, überwunden sind, wird es sich nicht vermeiden lassen, daß allein der Treubruch die Grundlage der Staatsverbrechen bildet. Dann wird der Satz: Es geschehe Recht, damit die Nation nicht zu Grunde geht, — in den Staatsverbrechen seinen besten Ausdruck finden.

LEBENSLAUF.

Ich, Horst Görnemann, bin am 14. Juli 1914 in Magdeburg geboren als Sohn des Großkaufmanns Otto Görnemann (gefallen am 5. April 1917 bei St. Quentin als Leutnant und Batterieführer im Feld-Art. Reg. 4) und seiner Ehefrau Elli geb. Langerwisch. Nach 12jährigem Schulbesuch bestand ich im Februar 1932 die Reifeprüfung an der Bismarckschule in Magdeburg. In Halle und Berlin ging ich dem Studium der Rechtswissenschaften nach. Daneben nahm ich an den Ersatzführerkursen der Wehrmacht teil und wurde im Mai 1934 nach Teilnahme am freiwilligen Arbeitsdienst als Fahnenjunker im 4. Art.-Reg. eingestellt. Nachdem ich bei den Herren Prof. Finger, Schwinge, Rud. Schmidt, Fleischmann, Siebert, Kohlrausch, Titze, Bruns, Heymann, Dersch, Glum, Reinhard, Hein und Wegner genügend Kenntnisse erworben hatte, bestand ich am 19. Oktober 1935 die erste juristische Staatsprüfung mit „gut“ in Naumburg an der Saale nach einer Studienzeit von 6 Semestern. In den kriminalistischen Seminaren meines hochverehrten Lehrers Herrn Prof. Dr. Wegner erhielt ich die Anregung zur Bearbeitung des vorliegenden Themas. Für seine gütige Unterstützung bei der Beschaffung des Schrifttums möchte ich auch an dieser Stelle meinen herzlichsten Dank aussprechen.